

DOEBNER, THEODOR

Pfarramtlicher Rathgeber : ein Auszug  
aus allen im Livländischen  
Consistorialbezirk amtlich die Pastore  
angehenden und zur Zeit geltenden  
gesetzlichen Bestimmungen und  
Vorschriften / zusammengestellt

Riga : Häcker  
1904

University Library of Tartu: Est.A-7831

# EOD - Millions of books just a mouseclick away! In more than 12 European countries!



## **Thank you for choosing EOD!**

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

## Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
  - Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
  - *Search & Find*:\* Use the full-text search of individual terms
  - *Copy & Paste Text and Images*:\* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)
- \*Not available in every eBook.

## Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book.

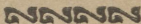
- Terms and Conditions: <https://books2ebooks.eu/csp/en/utl/en/agb.html>

## More eBooks

Already 40 libraries in over 12 European countries offer this service.  
Search books available for this service: <https://search.books2ebooks.eu>  
More information is available at <https://books2ebooks.eu>

# Pfarramtlicher Rathgeber.

## Ein Auszug

aus allen im Livländischen Consistorialbezirk amtlich  
die Pastore angehenden und zur Zeit geltenden ge-  
setzlichen Bestimmungen und Vorschriften. 

Zusammengestellt

von

Pastor emer. Th. Doebner.



Riga.

Verlag und Druck von W. f. Häcker.  
1904.

pd.

1918-2941

# Pfarramtlicher Rathgeber.

## Ein Auszug

aus allen im Livländischen Consistorialbezirk amtlich die Pastore  
angehenden und zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen  
und Vorschriften.

Zusammengestellt

von

Pastor emer. **Lh. Doebner.**

5 A  
~~1944~~



**Riga.**

Verlag und Druck von W. f. Häcker.  
1904.

№ 6261.

Къ напечатанію сей рукописи со стороны Лифляндской Евангелическо-Лютеранской Консисторіи препятствій не имѣется.

Рига-Замокъ, 4 Августа 1904 г.

(М. П.)

Т. Гиргенсонъ, Засѣдатель.

Нотаріусъ Шванкъ.

Дозволено цензурою. — Рига, 10 Сентября 1904 г.

ESTICA

A-7831

Est. A

Taru Riikliku Oulko  
Raamatukogu

10852

## Vorbemerkung.

Dieser „Rathgeber“ hat dieselbe Bestimmung, wie einst die von Pastor A. W. von Keußler 1850, 1858, 1865 und 1884 herausgegebenen „Geschäftskalender“, — er soll die Pastore des livländischen Consistorialbezirkes bequem über die ihr Amt und ihre Widmen, sowie alles Kircheneigenthum betreffenden Gesetze und Vorschriften orientiren. Abweichend vom „Geschäftskalender“ habe ich eine lexikalische Anordnung der Materien gewählt und deshalb auch diesem Auszuge einen andern Titel gegeben. Zusammengestellt ist der Inhalt aus dem Kirchengesetz (KG.), den Befehlen, resp. Circularen des Livl. Consistoriums (CB.), den Circularen des Generalsuperintendenten (Circ. d. Generalsup.), den Synodal-Protocollen (Syn.-Prot.), den Vorschriften der Ober-Landschulbehörde und Kreis-Landschulbehörden, den Patenten der Gouvernements-Verwaltung (Reg.-Pat.), den Publicationen des Landraths-Collegiums, dem Provinzialrecht und der Bauerverordnung (BB.). Benutzt ist dabei die vom Herrn Assessor des St. Petersburger Consistoriums R. von Freymann mit zahlreichen Ergänzungen herausgegebene Uebersetzung des Kirchengesetzes von 1896. Die in Riga und den andern Stadtgemeinden geltenden speciellen Bestimmungen habe ich nicht berücksichtigen können, da sie nur locale Bedeutung haben. Als Anhang habe ich einen „Terminkalender“ hinzugefügt. Den Herren Juristen des Livl. Consistoriums, welche diesen „Rathgeber“ einer Durchsicht unterzogen haben, sei hier mein aufrichtiger Dank ausgesprochen.

**Th. Doebner.**

Kalzenau, Juli 1904.

Das Abendmahl soll in Kirchen mit vielen Gemeinde- **Abendmahl.**  
gliedern sonntäglich administriert werden, in anderen nicht  
weniger als ein Mal monatlich. RG. 296 (178).

Die Communicirenden haben sich vorher beim Prediger  
anzumelden. RG. 290. 291 (172. 173).

Kein Prediger darf fremde Gemeindeglieder ohne die  
Erlaubniß ihres Predigers oder ihnen vom Consistorium  
ertheilte Dispensation zum Abendmahl annehmen,  
es sei denn gastweise bei plötzlicher Erkrankung, schleuniger  
Abreise oder aus anderen außerordentlichen Gründen. Von  
unbekannten Personen ist in solchen Fällen eine schriftliche  
Erklärung darüber zu verlangen, daß sie nicht zur griech.-orth.  
Kirche gehören. RG. 294. 295 (176. 177).

Jedes erwachsene Gemeindeglied soll jährlich zum h.  
Abendmahle gehen. RG. 299 (181).

Über Zurückweisung aus seelsorgerischen Gründen hat  
der Pastor ohne Namensnennung an's Consistorium zu berichten.  
RG. 831 (722).

Abendmahlsgäste, die Störung veranlassen, hat der Pre-  
diger entfernen zu lassen. RG. 298 (180).

Kranken und wo sonst die Umstände es erfordern, kann  
das Abendmahl zu Hause gereicht werden. RG. 297 (179).

Wahnsinnige und Bewußtlose schließt der Prediger  
eigenmächtig vom Abendmahl aus. RG. 831 (722).

Säumige muß der Prediger zum Abendmahlsgenuß  
ermahnen, insbesondere auf dem Krankenbette. RG. 832.  
436 (723. 348).

Der Prediger darf sich nicht dem entziehen, auch mit an-  
steckenden Krankheiten Behafteten das Abendmahl zu  
reichen. RG. 437 (319).

Siehe auch „Ausländer“.

Siehe „Zahlungen“.

**Abgaben.**

**Adjuncte.** Zur Anstellung ist die Zustimmung der Gemeinde (des Kirchenconventes, resp. der Administration oder des Kirchenrathes) und die Bestätigung durch das Consistorium erforderlich; darnach stellt der Senior den Adjuncten der Gemeinde feierlich vor. RG. 421 (303).

Bei über ein Jahr dauernder Krankheit oder Altersschwäche eines Pastors, die ihn zur Verwaltung seines Amtes unfähig macht, kann auch das Consistorium mit Zustimmung der Gemeinde dem Pastor einen Adjuncten beordnen. RG. 423 (305).

Die Vereinbarung über das Gehalt muß dem Consistorium zur Bestätigung vorgestellt werden. RG. 424 (306).

**Agende.** Jede Kirche muß besitzen: 1 Exemplar der „Agende für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche“, 2 Theile: „Ordnung des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen“ und „Die kirchlichen Handlungen“, in einem Bande, in deutscher Sprache, und ebenso 1 Exemplar in esthnischer oder lettischer Sprache; — ferner 1 Exemplar „Liturgisches Handbuch zur Agende für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche. Für die Pastoren“, — 1 Exemplar „Liturgisches Handbuch u. s. w. Für die Küster und Schulmeister“, — und die Beilage „Zur Agende für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche vom Jahre 1897“, enthaltend: 1) Geschichtliches, 2) Praktische Winke für den Liturgen, 3) Uebersicht über die bei kirchlichen Handlungen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, und als Anhang Eidesformulare: 1) Der Unterthanen-Eid, 2) Fahnen-Eid, 3) Amts- oder Dienst-Eid, 4) Zeugen-Eid, 5) Eid für die Geschworenen, 6) Eid für die Wähler in den ständischen Wahlversammlungen. — Siehe CB. 98, Nr. 3 und 9.

Änderungen ihrer liturgischen Bestimmungen sind nur mit Genehmigung der Oberbehörde zulässig. RG. 258 (140), 781 (672), 783 (674).

Abweichungen von der Agende, die eingenwillig vorgenommen werden, unterliegen einer Strafe. RG. 496 (381), 497 (382).

**Amts-  
handlungen.** Amtshandlungen können an Gliedern jeder protestantischen Confession jeder Zeit verrichtet werden. RG. 779 (670) Anm. — Irvingianern darf man sie verweigern. CB. 96, Nr. 10, II.

Die Amtstracht besteht im Talar, Krägelchen und dem **Amtstracht**.  
Barett, das im Freien getragen wird. RG. 465 (347).

Dieselbe Kleidung tragen Candidaten beim Predigen  
und bei ihrer Ordination. RG. 464 (346) Anm.

Weltliche Abzeichen (Orden) dürfen bei der Amtstracht  
nicht getragen werden. GB. 85, Nr. 4, V.

Siehe „Gottesdienste“.

**Andachtsver-**  
**sammlungen.**  
**Archiv.**

Das Archiv besteht in Landpfarren aus 3 Abtheilungen:  
Pastoral-Archiv, Widmen-Archiv und Kirchspiels-Archiv.  
RG. Anhang X, Instr. für Kirchenvisitation § 17. Es gehören in's

### I. Pastoral-Archiv.

Die Kirchenbücher<sup>1)</sup>, Consistorialbefehle<sup>2)</sup>, Parochialscheine  
und andere amtliche Attestate nach Jahrgängen geordnet<sup>3)</sup>,  
Kirchencommissions-Protocolle<sup>4)</sup>, Kirchenvisitations-Protocolle<sup>4)</sup>,  
Kirchenconvents-Protocolle<sup>4)</sup>, frühere Schulconvents-Protocolle<sup>4)</sup>,  
die Synodal-Protocolle<sup>5)</sup>, Missionsberichte<sup>5)</sup>, Berichte über den  
Religionsunterricht<sup>5)</sup>, Unterstützungscassenberichte<sup>5)</sup>, das Regu-  
lativ<sup>4)</sup>, Contobücher der vom Pastor verwalteten Cassen<sup>6)</sup> und  
alle sonstigen auf die Kirche und die Gemeinde bezüglichen  
wichtigen Documente, Stiftungsurkunden, historische Nachrichten,  
Rescripte, Verordnungen und sonstige Schreiben<sup>4)</sup>, die Nigra  
der Gemeindeberichte<sup>5)</sup>, statistischer Berichte<sup>5)</sup> und sonstiger  
Beantwortungen behördlicher Schreiben und Eingaben, resp. das  
Missiv<sup>5)</sup> und eine Chronik der Kirche und Gemeinde<sup>7)</sup>.

### II. Widmen-Archiv.

Die Karten der Widmen-Ländereien, die Wackebücher,  
Urkunden, Documente, Verordnungen und die die Widme be-  
treffende Correspondenz. Zu den Widmen-Ländereien gehören  
außer dem Pastorat und den Wittwen- und Gnadenhaken auch  
die Küsterate und die Organisten- und Glockenläuter-Ländereien.

### III. Kirchspiels-Archiv.

Die Patente der Gouvernements-Verwaltung, resp. Gouver-  
nements-Regierung, das ehemalige livl. Amtsblatt, die früher

1) Die alten Kirchenbücher bis 1832 waren laut GB. 91, Nr. 11, I an's  
Consistorium zur Aufbewahrung einzusenden. — 2) GB. 36, Febr., § 7. —  
3) RG. 462 (344). — 4) GB. 56, Nr. 16, 4. — 5) GB. 02, Nr. 4, II. —  
6) GB. 92, Nr. 7, I. — 7) RG. 463 (345).

**Archiv.** für die Kirchspiele gehaltene Gouvernements-Zeitung, Acten, Documente und Rescripte betreffend die Kirchspielsangelegenheiten (z. B. auch die Anstellung eines Kirchspielsarztes) und die Kirchspielsconvents-Protocolle.

Zur Aufbewahrung des Archivs ist ein Archivschrank anzuschaffen. GB. 36, Febr., § 7.

Das Regulativ, die Convents- und Kirchencommissions-Protocolle sind nie und andere Papiere nur gegen Quittung auszureichen. Von den Kirchenconvents-Protocollen ist nach jedem Convent dem Kirchenvorsteher eine Abschrift zu seiner Orientirung zu extradiren. GB. 57, Nr. 4, III.

Ebenso dürfen die Kirchenbücher ohne speciellen Befehl des Consistoriums nicht aus dem Pastorate entfernt und Niemandem zu privater Benutzung ausgeliehen werden. GB. 63, Nr. 5, III.

Das Original-Protocoll bei Prediger-Wahlen ist in das Kirchenconvents-Protocollbuch einzutragen; der Propst erhält ein Duplicat. GB. 56, Nr. 16, IV.

**Attestate.** Siehe „Scheine“.

**Aufgebot.** Das Aufgebot ist drei Sonntage hinter einander zu vollziehen, dabei sind Vor- und Zunamen, Stand, Amt oder Gewerbe, Namen der Eltern und des Wohnortes von Braut und Bräutigam zu nennen. RG. 346 (228).

In außerordentlichen Fällen und aus wichtigen Gründen können das 2. und 3. Aufgebot an demselben Sonntage stattfinden. RG. 348 (230), 852 (743).

Ein dreimaliges Aufgebot an einem Sonntage ist nur dann gestattet, wenn der Bräutigam in Dienstaufträgen verreisen muß oder schwere Erkrankung des Bräutigams oder der Braut eingetreten ist. RG. 349 (231), 852 (743).

Personen, die noch kein Jahr in der Gemeinde oder am Orte leben, müssen auch in der früheren Gemeinde aufgeboden werden. RG. 350 (232).

Gemischte Paare, von denen der eine Theil einer andern Confession angehört, sind auch in der lutherischen Kirche aufzubieten. RG. 346 (228) Anm.

Alt-Katholiken mit Lutheranern werden nur in der lutherischen Kirche aufgeboden. RG. 346 (228). Erl. d. Min. d. Inn.

Ist der Pastor abwesend, so kann im Nothfalle der Küster Aufgebot. das Aufgebot verlesen. RG. 851 (742).

Von unbekanntem Personen sind vor dem Aufgebote schriftliche Zeugnisse über Herkunft, Confession und Familienstand zu verlangen. Sind solche nicht zu beschaffen, so genügt eine von zwei glaubwürdigen Personen unterzeichnete Bescheinigung. Ist eine solche nicht zu erhalten, so erläßt das Consistorium eine dreimalige Publication in den Zeitungen. RG. 853 (744).

Von den Reserve-Untermilitärs, die auf den Eisenbahnen dienen, ist zur Constatirung ihrer Personalia nur die Vorweisung ihres Aufenthaltscheines zu fordern. Das. Erl. d. Min. d. Inn. CB. 96, Nr. 11, V.

Im Militär- und Civildienst stehende Personen dürfen nicht ohne Erlaubnißschein ihrer Vorgesetzten zum Aufgebot angenommen werden. RG. 323 (205). CB. 93, Nr. 6, II.

Ausgenommen sind davon Verabschiedete und zur Reserve Entlassene. CB. 93, Nr. 6, II.

Von verwittweten Personen ist eine Erdivisionsbescheinigung zu verlangen. RG. 848 (739).

Von Geschiedenen die Bescheinigung, daß sie wieder in die Ehe treten dürfen. RG. 849 (710).

Zur Ehe und Haushaltung Unfähigen ist abzurathen, in die Ehe zu treten; wenn sie aber dennoch darauf bestehen, wendet der Pastor sich eventuell an das Consistorium. RG. 850 (741).

Auch bei großem Altersunterschiede ist von der Ehe abzurathen. CB. 41, Nr. 13, VII.

Mit jedem Brautpaare ist eine Brautlehre zu halten, RG. 845 (736), auch mit den Deutschen, CB. 54, Nr. 13, III, und bei gemischten Paaren mit dem lutherischen Theil. CB. 47, Nr. 14, I, 4.

Dabei ist auf die Kenntnisse im Lesen und Katechismus zu achten. CB. 00. Nr. 4.

Wegen Unkenntniß des Lesens ist die Copulation nicht zu verweigern. CB. 41, Nr. 2, IV.

Jeder Theil hat das Recht zu fordern, daß ein bereits begonnenes Aufgebot wieder eingestellt werde. RG. 354 (236).

**Aufgebot.** Einspruch dürfen erheben: Eltern, Vormünder, frühere Verlobte und jeder, der ein Ehehinderniß nachweisen kann, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, worauf das Aufgebot einzustellen ist. RG. 355 (237), 356 (238), 357 (239).

Derjenige, der Einspruch erhoben hat, muß binnen 6 Wochen seine Klage beim Consistorium anbringen und dem betreffenden Prediger den Nachweis darüber bringen, widrigenfalls das Aufgebot fortgesetzt wird. RG. 358 (240).

Ein einmaliges Aufgebot hat die Kraft eines Verlöbnißes. RG. 352 (234).

Das dreimalige Aufgebot behält seine Gültigkeit 2 Monate. RG. 353 (235).

Jedoch kann das Consistorium auch ohne Wiederholung des Aufgebotes die Trauung gestatten, so lange nicht mehr als 6 Monate verstrichen sind. RG. 353 (235).

Proclamationscheine sind nicht so auszufertigen, daß das 3. Aufgebot erst erfolgen werde, sondern nach schon erfolgtem 3. Aufgebot auszureichen. GB. 43, Nr. 4, IV.

Die zum Behuf des Aufgebotes in einer anderen Gemeinde vom Pastor ausgestellten Scheine müssen die genaue Angabe des Namens, Wohnortes, Alters, der Confirmation, des Familienstandes, der Confession und der Namen der Eltern des oder der Betreffenden enthalten, sowie die Bescheinigung, daß dem Aufgebote augenblicklich kein Hinderniß im Wege steht. RG. 853 (744).

Für russische Unterthanen, die in das Ausland verreist sind, hat der Pastor desjenigen Kirchspiels, dem sie zuletzt hier angehörten, im Falle, daß sie im Auslande heirathen wollen, den Schein auszustellen, daß ihrer Ehe dort nichts im Wege steht. Bei der Meldung zum Aufgebot in Rußland sind genaue Angaben über die Personalien des ausländischen Theiles beizubringen. Die Eheschließung muß nach dem Ritus derjenigen Confession, der die Brautleute angehören, vollzogen sein, um in Rußland Gültigkeit zu haben. GB. 04, Nr. 1, II.

Bei Brautpaaren, von denen der eine Theil der griech.-orth. Kirche angehört, hat der griech.-orth. Geistliche seinem

Gemeindeglieder ein Attestat obigen Inhaltes zum Behufe des **Aufgebotes** zu ertheilen, der luth. Geistliche dagegen hat erst nach vollzogener Proclamation ein Attestat auszustellen, CB. 60, Nr. 2, IV, und in demselben die Zeit der Geburt und Taufe des luth. Theiles anzugeben. CB. 52, Nr. 8, VII.

Muß das Aufgebot wegen Einsprache aufgeschoben werden, so hat der luth. Prediger solches dem griech.=orth. Geistlichen mitzutheilen. CB. 47, Nr. 14, I, 4.

Glieder der protest. Confessionen dürfen zur luth. **Aufnahme in die Lutherische Kirche.** Kirche aufgenommen werden, wenn sie eine Bescheinigung ihres Predigers beibringen, daß er ihre Absicht kennt. Ueber die Aufnahme ist dem Consistorium zu berichten. RG. 779 (670) Ann.

Lutheraner dürfen nicht aus einer Gemeinde in die andere ohne Parochialschein aufgenommen werden. RG. 461 (343).

Siehe auch: „Baptisten“, „Griechisch-Orthodoxe“, „Katholiken“, „Hebräer“, „Intercessionen“ und die Formulare der Agende.

Ausländische Candidaten und Pastore können zum **Ausländer.** Predigen nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zugelassen werden. RG. 402 (284), ebenso auswärtige Missionare. CB. 03, Nr. 3.

Ausländer können zum Abendmahl angenommen werden, wenn sie, falls ihre Confession unbekannt ist, schriftlich erklärt haben, daß sie einem protest. Bekenntnisse angehören und nicht griech.=orth. Confession sind, — zur Eintragung als Gemeindeglied gehört ein kirchliches Zeugniß, der Paß oder irgend ein anderes Document, welches erweist, daß sie Protestanten sind. RG. 295 (277). Erl. d. Min. d. Inn. CB. 87, Nr. 1, II.

Bei Meldung zum Aufgebot haben sie genaue Personalnotizen beizubringen. CB. 04, Nr. 1, II.

Den Baptisten ist es gestattet, in dazu eingerichteten oder **Baptisten.** mit Genehmigung des Gouverneurs angewiesenen Häusern ihre Gottesdienste zu halten. CB. 79, Nr. 7, II.

Sie dürfen keinen Lutheraner aufnehmen, der nicht eine Bescheinigung von seinem Prediger beigebracht hat, daß der um seine Absicht weiß. Beschwerden über ungesetzmaßiges Verhalten der Baptistenprediger gehen an den Gouverneuren. RG. 779 (670) 1.

**Baptisten.  
Beerdigungen.**

Aufnahme in die lutherische Kirche siehe „Aufnahme“.

Beerdigungen sind vom Prediger selbst oder von damit beauftragten Kirchenbeamten zu verrichten. RG. 310 (192).

Jeder Sterbefall muß von den Nächstherrhenden des Verstorbenen dem Prediger angezeigt werden. RG. 306 (188).

Die Beerdigung findet nach 3 Tagen statt; nur bei großer Sommerhitze kann und bei ansteckenden Krankheiten soll sie nach 24 Stunden stattfinden. RG. 842 (733). GB. 91, Nr. 11, II.

Wo ansteckende Krankheit die Todesursache ist, darf bei der Beerdigung der Sarg nicht geöffnet werden. GB. 79, Nr. 2.

In zweifelhaften Fällen, wo der Verdacht eines gewaltsamen Todes vorliegt, darf sie nicht ohne polizeiliche Erlaubniß stattfinden. RG. 842 (733).

Sollen Leichen vom Ort des Todes in ein entferntes Kirchspiel gebracht werden, so gehört dazu die Erlaubniß der Kreis-, Gouvernements- oder Reichs-Obrigkeit. RG. 308 (190). GB. 35, Febr.

Das Läuten für Verstorbene nach ihrem Ableben ist beizubehalten. RG. 307 (189).

Auf lutherischen Kirchhöfen können Alle — ohne Unterschied der Confession — beerdigt werden. GB. 35, Februar, VII, 1.

Der lutherische Prediger kann auch Katholiken beerdigen. GB. 35, Februar, VII, 1.

Bei der Beerdigung von Griechisch-Orthodoxen darf sich weder der Pastor noch ein Kirchenbeamter betheiligen. GB. 46, Nr. 2.

Zum Tode Verurtheilte werden ohne alle Feierlichkeit beerdigt. RG. 312 (194).

Selbstmörder werden kirchlich beerdigt, erst wenn die Polizeibehörde die Genehmigung dazu erteilt hat. RG. 313 (195).

Leichenbegängnisse dürfen nicht zur Verlegung des Sonntagsgottesdienstes Anlaß geben und Leichen nicht während des Gottesdienstes in der Kirche aufgebahrt stehen. RG. 831 (742).

Leichenreden in der Kirche dürfen nur Prediger halten. RG. 311 (393).

Gebühren dürfen nur dort erhoben werden, wo die Beerdigungen stattfinden. CB. 59, Nr. 7, I.

Ueber die Beerdigung von Reserve-Untermilitärs ist sofort der Gemeinde-Verwaltung, resp. der Kreis- oder Stadtpolizei zu berichten, falls nicht das Militärбилет zum Eintragen des Attestes über den Tod vorgelegt wird. CB. 96, Nr. 6, III.

Das Grab muß  $2\frac{1}{2}$  Arschin tief sein. CB. 79, Nr. 2.

Sämmtliche Allerhöchste Manifeste, welche ohne Begleitschreiben vom Consistorium übersandt werden, sind den Sonntag darauf von der Kanzel zu verlesen. CB. 82, Nr. 5, II. **Bekanntmachungen.**

Ebenso werden von der Kanzel verlesen Bekanntmachungen, die vom Consistorium befohlen sind, oder an die sich eine Ermahnung und Gebet knüpfen lassen. RG. 796 (687).

Die Bekanntmachung von Verurtheilungen von der Kanzel im Auftrage von Gerichtsbehörden sind gleichfalls mit Ermahnung und Gebet zu verbinden. RG. 835 (726).

In der Osterzeit ist an 3 Sonntagen zu publiciren, daß die Parochialscheine auszunehmen sind. CB. 72, Nr. 1, II.

Alle anderen Bekanntmachungen der Bauerbehörden und Gutspolizeien sind vom Küster vom Pulte, RG. 796 (687), resp. außerhalb der Kirche zu verlesen. Livländische Gouvernements-Zeitung 1861 Nr. 62.

Persönliche Angelegenheiten sind zur Publikation nicht anzunehmen. RG. 796 (687).

Siehe „Schreiben“.

**Berichte.**  
**Bethäuser.**

Die Genehmigung zum Bau von Bethäusern muß in derselben Weise nachgesucht werden, wie beim Neubau von Kirchen. RG. 761 (652). Erl. d. Min. d. Inn. v. 16. März 1889.

Die Thüren müssen nach außen zu öffnen sein. RG. 762 (653).

Den Bauplan bestätigt die Gouvernements-Regierung. RG. 762 (653). Erl. d. Min. d. Inn. v. 29. Sept. 1883.

Herrnhutische Bethäuser s. „Brüdergemeinde“.

Es sollen alljährlich Collecten für Zwecke der Bibelgesellschaft in den Kirchen stattfinden zur Uebersendung der Gaben an die betreffende Section und die Bibeln aus dem Depot sollen in der Gemeinde zum Depot-Preise verkauft werden. Syn.-Prot. 01 § 45. Schreiben d. Bibelg. v. Dec. 1901. **Bibelgesellschaft.**

**Bibel-**  
**gesellschaft.** Bibelfeste sind an einem Sonn- oder Festtage zu feiern.  
CB. 38, Febr., I; April, IV.

Bibeln für Brautpaare als Geschenk sind von den örtlichen Sectionen und im Nothfall vom Hauptdepot der Bibelgesellschaft in Petersburg zu requiriren. RG. 798 (689). Bef. d. Gen.-Consist. 1861.

**Brüder-**  
**gemeinde.** Aus RG. Anhang XII. Regeln über die Verwaltung der Brüdergemeinden.

Die Glieder der Brüdergemeinde dürfen mit Einwilligung der Landeigenthümer oder Bewilligung der Stadtobrigkeit Bethäuser haben und dort Betversammlungen halten, nur nicht während der gewöhnlichen Gottesdienstzeit für die Kirchen. Art. 1091.

Neue Bethäuser können nur mit Erlaubniß des Consistoriums gemäß den Bestimmungen, die für die Concessionirung von Privatandachtsversammlungen gelten, errichtet werden. Art. 1094.

Die Vorbeter haben nur das Recht, Abschnitte der h. Schrift oder Gebete und Betrachtungen aus vom Consistorium gebilligten Büchern vorzulesen und Lieder aus vom Consistorium censurten Büchern singen zu lassen. Art. 1097.

Predigen dürfen in diesen Bethäusern nur ordinirte Geistliche der Brüdergemeinde oder lutherische Candidaten, welche die *venia conc.* haben, und die luth. Pastore. Art. 1096.

Die Pastore sind verpflichtet, häufig diese Versammlungen zu besuchen und genau achtzuhaben, daß die für Privatandachtsversammlungen geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Art. 1098.

**Candidaten.** Theologen, die das Universitätsexamen absolvirt haben und sich dem practischen Amte widmen wollen, haben sich spätestens ein Jahr nach dem Universitätsexamen bei einem Consistorium zum Consistorialexamen zu melden. RG. 388 (270).

Candidaten, welche bei einem Consistorium des russischen Reiches ihr Examen pro *venia concionandi* bestanden haben, können von jedem Prediger in seiner Kirche zum Predigen zugelassen werden, RG. 392 (274), und dürfen das practische

Prüfungsjahr antreten. CB. 56, Nr. 16, I. RG. 399 **Candidaten.**  
(281) Ann.

Ob sie sich zur Wahl für eine Pfarre melden, müssen sie beim Consistorium ein Zeugniß über das zurückgelegte Probejahr beibringen. CB. 49, Nr. 14, IV, 3.

Das Consistorium hat das Recht, das Probejahr eventuell zu verlängern. RG. 399 (281) Ann.

Sie können nicht vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre zu einer Wahl und überhaupt zur Ordination zugelassen werden. RG. 404 (286).

Ihnen wird empfohlen bei längerem Aufenthalte an einem Orte dem Pastor loci von sich Nachricht zu geben. CB. 40, Nr. 11, VI.

Haben sich beim Propst des Sprengels, wo sie wohnen, resp. beim Generalsuperintendenten zu melden. RG. 393 (275).

Die Zeugnisse, die sie zum Consistorial-Examen beizubringen haben, sind: 1) Tauffchein, 2) Confirmationschein, 3) das Abgangszeugniß von der Universität, 4) ein Zeugniß vom Professor der russischen Litteratur über hinreichende Kenntniß der russischen Sprache, 5) ein Curriculum vitae, 6) die früher Steuerpflichtigen haben einen Schein über ihren Austritt aus der Steuergemeinde, 7) die seit länger als 3 Jahren die Universität verlassen haben, ein Sittenzeugniß vom Sprengelspropst, oder falls sie Hauslehrer waren oder ein anderes Amt bekleideten, ein Zeugniß von ihren vorgesetzten Autoritäten beizubringen. RG. 389 (271).

Predigtamtscandidaten dürfen die Synoden besuchen. RG. 696 (587).

Sie haben zum 1. Nov., resp. 1. Dec. ihre Dienstliste in 3 Expl. an den Propst, resp. den Generalsuperintendenten einzusenden. RG. 534 (421) und Anhang V.

Sie dürfen ihre Schreiben an das Consistorium und an den Generalsuperintendenten unter dem Amtssiegel des Kirchspielspredigers befördern. CB. 53, Nr. 15, III.

Predigtamtscandidaten können von der Ableistung der Wehrpflicht auf 5 Jahre befreit werden, falls sie ein Loos gezogen haben, durch welches sie dem Eintritt in's Militär

**Candidaten.** unterliegen, nicht aber wenn sie sich als Freiwillige gemeldet haben. Die Unterlegung geht durch das Consistorium und General-Consistorium an den Minister des Innern. Die dabei nöthigen Auskünfte sind: das Geburtsdatum, Angabe der Wehrpflichtsbehörde, bei welcher der Candidat angeschrieben ist, und ob er ein Loos gezogen hat, das ihn nicht befreit. RG. 399 (281). Erlasse des Min. d. Inn. v. 25. März und 31. Juli 1892 und 5. August 1893. GB. 92, Nr. 6, II; 93, Nr. 8, V; 95, Nr. 8, III.

**Cassen.** Siehe die Artikel „Archiv I“, „Bibelgesellschaft“, „Collecten“, „Kirchenvermögen“, „Pröpste“, „Visitationen.“

**Collecten.** Collecten und Gaben jeder Art zum Besten der Kirche, die bis zum 28. December 1832 erlaubt und gebräuchlich waren, dürfen ohne Allerhöchste Genehmigung weder geändert noch abgeschafft werden. RG. 717 (608). Siehe „Klingbeutel“.

Der Prediger hat diese Collectengelder monatlich dem Kirchenvorstande abzugeben. RG. 726 (617).

Ueber den Ertrag und die Verwendung derselben hat der Pastor alljährlich der Gemeinde, resp. dem Kirchenrathe oder Convente Bericht zu erstatten. GB. 04, Nr. 1, V.

Terminirte Collecten:

Am Sonntag Reminiscere: für „die Gesellschaft zur Fürsorge für Geistesfranke in Livland“, — Ertrag an den Verwaltungsrath einzusenden. GB. 00, Nr. 6, IV.

Oculi: für das Blindenbildungsinstitut und Blindenheim in Strasdenhof, — an's Curatorium einzusenden. GB. 96, Nr. 2, III.

X. p. Trin. für die Judenmission. Syn.-Prot. 64, § 34.

XII. p. Trin. für die Taubstummenschulen, — an den General-Superintendenten. GB. 98, Nr. 7, III.

XIV. p. Trin. für die Leprosorien, — an das Consistorium. GB. 94, Nr. 3, III.

Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten für die Prediger-Wittwen- und Waisencasse des Consistoriums. RG. 476 (358). GB. 40, 19. Dec., V.

In der Passionszeit jährlich ein Mal für die Petersburger Prediger-Emeritalcasse, — an das Verwaltungscomitée. GB. 99, Nr. 7, III.

Collecten an beliebigen Sonntagen:

Collecten.

Für die Armen der Gemeinde.

„ die Bibelgesellschaft, — die Gaben sind an die betreffende Section einzusenden. Syn.=Prot. 01, § 45.

„ die Heidenmission, zum Besten der Leipziger oder Dänischen Mission; jährlich ist dazu durch den Kirchenconvent oder den Kirchenrath und die Vermittelung des Consistoriums die Genehmigung des Gouverneurs einzuholen, — Gaben dem Consistorium einzusenden. CB. 90, Nr. 3; 98, Nr. 3, IV. Abrechnungstermin October bis October. Syn.=Prot. 00, § 53.

„ die Unterstützungscasse, zwei Mal jährlich, der Ertrag im December dem Bezirkscomité einzusenden. CB. 67, Nr. 4, I.

„ die Marien-Diaconissenanstalt in Riga. Syn.=Prot. 93, § 47.

„ Tabor in Mitau zur Verpflegung der lett. Ibioten und Epileptiker (ca. 5 Abl.). Syn.=Prot. 99, § 86, und den livl. Verein zur Verpflegung von Ibioten und Epileptikern mit der Pflegeanstalt Marienhof. Syn.=Prot. 96, § 107.

„ die baltische Seemannsmission. CB. 98, Nr. 9, I.

„ den Pfarrvermehrungsfond ca. 15 Abl. Syn.=Prot. 96, § 73.

In den Kirchen zu Riga, Dorpat, Pernau, Arensburg für das Marien-*Curatorium* zur Fürsorge für die Blinden. CB. 90, Nr. 7, III.

Collecten durch eine in der Kirche anzubringende Sammelbüchse:

Für die Unterstützungscasse. RG. 726 (617) 5.

„ das Rothe Kreuz. Der Ertrag ist alljährlich den örtlichen Institutionen dieser Gesellschaft zuzustellen. RG. 726 (617) 4.

Siehe „Musikaufführungen“.

Concerte.

Die Confirmation ist nach vollendetem 15. und vor vollendetem 19. Lebensjahre zu vollziehen; — Ausnahmen darf das Consistorium gestatten. RG. 284 (166), 821 (712).

Confirmation.

Von den Confirmanden ist an Kenntnissen zum mindesten das Lesen und die Bekanntschaft mit den Hauptlehren und Vorschriften der lutherischen Kirche zu fordern. RG. 285 (167).

Der Unterricht ist womöglich auf 6 Wochen auszudehnen. RG. 824 (715). CB. 00, Nr. 4.

**Confirmation.** Beim Unterricht sind die Geschlechter zu scheiden. GB. 49, Nr. 14, 2.

**Consistorium.** Die geistlichen Assessoren des Consistoriums werden von den Predigern des Bezirks auf 3 Jahre gewählt. GB. 91, Nr. 5, I.  
Siehe „Schreiben“.

**Convente.** Siehe „Kirchenconvente“, „Kirchspielsconvente“, „Schulconvente“, „Pröpste“, „Visitationen“.

**Divortiensachen.** Siehe „Ehescheidung“.

**Ehescheidung.** Eine Intercession der Prediger bei Divortiensachen ist verboten. Die Parten haben selbst oder durch Bevollmächtigte in mündlicher oder schriftlicher Klage ihre Sache beim Consistorium anzubringen. Die schriftliche Klage muß auf den Kaiserlichen Titel (Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kaiser N. N., Selbstherrscher aller Rußen. Allergnädigster Herr), mit Stempelmarke (à 60 Kop.) und eigener oder des Bevollmächtigten Unterschrift versehen sein und die Angabe der Adresse des Klägers enthalten. An Bescheinigungen ist vorzustellen: der Trauschein, die Trauscheine der unmündigen Kinder, die Bescheinigung des Pastors über einen Eöhneversuch, bei böswilliger Verlassung ein Schein der Polizei, daß sie den Betreffenden zur Rückkehr aufgefördert hat, und bei Verschiedten ein Nachweis über den Strafvollzug. GB. 89, Nr. 8, I.

Ist ein Theil griechisch=orthodoxer Confession, so ist die Klage beim Sparchialgericht anhängig zu machen. RG. 639 (530). Civ.=Gef. Art. 73. Civ.=Ger.=Verf. Art. 454.

Gehört der eine Theil einem andern protestantischen Bekenntnisse an, so competirt die Sache der Kirchenbehörde des Beklagten, ausgenommen den Fall böswilliger Verlassung. RG. 639 (530).

Ist ein Theil Nichtchrist, so gehört die Sache vor die Kirchenbehörde des christlichen Theils. RG. 639 (530). Civ.=Ger.=Verf. Art. 456.

Von Ausländern geschlossene Civilehen können nicht vom hiesigen Consistorium geschieden werden. RG. 639 (530) 4. Erl. d. Min. d. Inn. v. 16. Oct. 1881 und 18. Mai 1887.

Dagegen von Inländern im Auslande mit ausländischen Unterthanen geschlossene und später kirchlich eingeseignete Civil-

ehen competiren für den Scheidungsfall den hiesigen Consistorien.  
Erl. d. Min. d. Innern 1904 d. 29. Jan. Nr. 6441.

Männliche Personen dürfen nicht vor zurückgelegtem 18., **Eheschließung.**  
weibliche nicht vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre in die  
Ehe treten, — auch müssen sie confirmirt sein. RG. 317 (199).

Zur Eheschließung ist die deutlich und freiwillig aus-  
gesprochene Einwilligung beider Theile und derjenigen, von  
denen sie nach dem Gesetz abhängen, nöthig. RG. 318 (200).

Welche noch nicht das 22. Lebensjahr erreicht haben,  
haben die Einwilligung des Vaters, resp. der Mutter, resp. der Vor-  
münder, resp. der Adoptiveltern nöthig. RG. 319 (201), 323 (205).

Wollen Eltern volljährigen Kindern die Ehe ver-  
wehren, so haben sie die gesetzlichen Gründe dafür beim Consi-  
storium anzugeben und zu beweisen. RG. 320 (202).

Solche gesetzliche Gründe sind, RG. 321 (203): bei dem  
andern Theil:

1) vollständiger oder theilweiser Verlust der Standesrechte,  
2) grobe Laster, 3) ansteckende Krankheit oder fallende Sucht,  
4) Beleidigung des klageführenden Theiles, 5) ohne Vorwissen des kla-  
genden Theiles abgenommenes Eheversprechen oder Entführung und  
andere unerlaubte Mittel, um den klagenden Theil zur Nachgiebig-  
keit zu zwingen, 6) durch seine Schuld schon vorliegende Scheidung  
einer früheren Ehe, 7) zu großer Unterschied in Alter, Erziehung  
und Bildung, 8) Zugehörigkeit zu einer nichtchristlichen Religion.

Keine Ehe dürfen schließen gesetzlich für wahnsinnig  
Erklärte. RG. 318 (200) Anm.

Verboten sind Ehen zwischen Adoptiveltern und Adoptiv-  
kindern, RG. 326 (208); zwischen leiblichen Geschwistern,  
Stiefgeschwistern, Stiefeltern und Stiefkindern, Tante und  
Neffe, RG. 324 (206).

Erlaubniß beim Consistorium müssen Dunkel und Nichte  
nachsuchen. RG. 325 (207).

Erlaubniß vom Waisengericht müssen Vormund und  
Mündel haben. RG. 327 (209).

Ehen mit Muhamedanern oder Hebräern sind gestattet  
mit Erlaubniß des Consistoriums unter der Bedingung christlicher  
Trauung und christlicher Kindererziehung. RG. 328 (210).

## Eheschließung.

Ehen mit Heiden sind verboten RG. 329 (211).

Geschiedene, denen laut Scheidungsurtheil eine neue Ehe verboten ist, können die Erlaubniß vom General-Consistorium wieder erhalten, wenn der andere Theil gestorben ist, oder auch nach Ablauf von 3 Jahren, wenn der andere Theil seine Einwilligung giebt oder wiederverheirathet ist. RG. 331 (213).

Geschiedene mit einander dürfen wieder in eine gesetzliche Ehe treten, müssen aber wieder aufgeboten und getraut werden. RG. 336 (268).

Ein Wittwer darf nicht vor 6 Wochen, eine Wittwe nicht vor 3 Monaten, wenn sie ein ärztliches Zeugniß oder das einer vereidigten Hebamme beibringt, daß sie nicht schwanger ist, aber ohne dieses nicht vor 6 Monaten in eine neue Ehe treten. Ist aber der Wittwe inzwischen ein Kind geboren, so darf sie 6 Wochen nach der Geburt wieder heirathen. RG. 333 (215). Dasselbe gilt von Geschiedenen, denen das Scheidungsurtheil nicht überhaupt eine Wiederverehelichung verbietet. RG. 334 (216).

Eine im Auslande zwischen einem russischen und einem dortigen Unterthanen geschlossene Ehe ist gültig, sobald sie von einem protestantischen Geistlichen kirchlich eingesegnet worden ist, RG. 300 (182), 7, 8, respective nach dem Ritus der Confession, welcher die Brautleute angehören, geschlossen worden ist. CB. 04, 1, II.

Die kirchliche Einssegnung kann auch in Rußland nachgeholt werden. RG. 300 (182) 9.

Richtigkeitsbeschwerden gegen eine geschlossene Ehe können nur im Laufe des ersten Jahres angebracht werden. RG. 367 (249).

In Sponsaliensachen darf der Pastor nicht beim Consistorium intercediren. CB. 89, Nr. 8, I.

Siehe auch „Trauung“.

## Eidesabnahme.

Prediger müssen der Requisition weltlicher Behörden zur Eidesabnahme Folge leisten. RG. 447 (329).

An Entschädigung erhalten sie 10 Kop. pro Werst und 1 Rbl. für jede Sache. RG. 447 (329). Civ.-Proz. Art. 863.

Der Militär- und Beamteneid (ausgenommen von den Bauergemeinde-Beamten) müssen in russischer Sprache geleistet werden. RG. 447 (329). Entsch. d. 1. Dep. d. Sen. vom 17. Febr. 1899. **Eidesabnahme.**

Bei Eidesabnahmen in der Kirche oder sonst irgendwo außerhalb des Behördenlocals soll der Prediger den russischen Text nicht dolmetschen lassen, sondern bei Personen, welche nicht der russischen Sprache mächtig sind, russisch verlesen und dann selbst dolmetschen und in der Muttersprache nachsprechen lassen, bei anderen ihn russisch nachsprechen lassen. In der Behörde wird nur dem Dolmetscher zu dolmetschen gestattet. Die Eidesvermahnung hat in allen Fällen in der Muttersprache des zu Vereidigenden stattzufinden. GB. 01, Nr. 3, III.

Eidesvermahnungen, in verschiedenen Sprachen gedruckt, hat das Consistorium den Predigern zugestellt. GB. 98, Nr. 7, II. Vergl. auch Agende.

Verschiedene Eidesformulare finden sich im Anhang der Beigabe zur Agende, welche die Geschichte der Agende und Winke für ihren Gebrauch enthält.

Die neugewählten Bauergemeinde-Beamten sind auf Grund einer ihnen vom Gemeindeältesten erteilten Bescheinigung unabhängig von ihrer Bestätigung zu beeidigen und ist über die Eidesleistung ein Vermerk auf der Bescheinigung zu machen. GB. 91, Nr. 1, I.

Zum Unterthaneneide und überhaupt zu einem Eide kann kein Unconfirmirter herangezogen werden. RG. 282 (164).

Jeder Prediger ist nach erreichtem 30. Lebensjahre Mitglied **Emeritencasse.** der Emeritencasse des livl. Consistorialbezirkes. Die Mitgliedsbeiträge betragen jährlich 5—10 Rbl. oder Capitalzahlung. Stat. § 6 ff.

Der Eintritt in die Petersburger Emeritalcasse für mindestens eine Quote mit 10 Rbl. Jahresbeitrag wird empfohlen. GB. Nr. 7, II.

Das Verlesen für längst Verstorbene ist unstatthaft, — **Fürbitten.** für die Hinterbliebenen jüngst Verstorbener zulässig, — für andere Casualfälle einzuschränken. GB. 95, Nr. 8, V.

Completirung siehe „Kirchenbücher“.

**Gemeinderolle.**

- Gefchiedene.** Siehe „Aufgebot“ und „Eheschließung“.
- Glockenläuter.** Glockenläuter dienen nur miethweise; das Glockenläuterland gehört zum Kirchenvermögen. RG. 505. 712 (395. 603).
- Gnadenhaken.** Sie sind Eigenthum der Kirche, aber ihre Benutzung und die Verwaltung derselben und die Einkünfte stehen der Geistlichkeit zu. RG. 712 (603) Anm. 1.
- Gottesacker.** Ein neuer Gottesacker darf nur mit Genehmigung der Polizei angelegt und im Auftrage des Consistoriums eingeweiht werden. RG. 315 (197).

Das Patent der livl. Gouv.-Reg. d. d. 16. April 1846 Nr. 36 über Anlage und Erhaltung von Kirchhöfen ist den Pastoren und Kirchenvorstehern vom livl. Consistorium zugesandt worden. GB. 99, Nr. 7, III.

Um Erhumirung von Leichen zwecks Ueberführung muß durch den Kirchenvorsteher und das Ober-Kirchenvorsteher-Amt beim. Min. d. Inn. nachgesucht werden. GB. 16, Oct., I.

Auf den Gottesäckern sind Leichenhäuser zur Beisetzung von Leichen bis zur Beerdigung zu errichten. RG. 883 (774).

An den Gräbern von Gliedern der griech.-orth. Kirche, welche auf lutherischen Gottesäckern bestattet sind, dürfen die griech.-orth. Geistlichen im Beisein der Verwandten der Verstorbenen nach vorheriger Anzeige beim Kirchenvorsteher und mit Vermeidung jeglicher Collision mit einer lutherischen Beerdigung Seelenmessen abhalten. GB. 70, Nr. 5.

- Gottesdienste.** Gottesdienst in der Kirche findet statt an allen Sonntagen und althergebrachten Fest- und Feiertagen, wie sie RG. 260 (142) angegeben sind, und außerdem an den Staatsfesten, welche vom Consistorium jährlich mitgetheilt werden. RG. 261 (143).

Fällt Mariä Verkündigung in die Marterwoche oder auf die Ofterfeiertage, so wird es am Palmsonntage, resp. am Dienstag nach Ostern gefeiert. RG. 260 (142) Anm.

Das Reformationsfest, welches auch am Sonntage nach dem 18. October gefeiert werden kann, wird empfohlen am eigentlichen Reformationsdatum, dem 18. October, zu feiern. GB. 96, Nr. 10, I u. 00, Nr. 7.

Passionsgottesdienste in der Woche sollen in allen Kirchen gehalten werden. RG. 262 (144).

Deutsche Gottesdienste in den Landgemeinden haben **Gottesdienste.** nicht nur an den hohen Festtagen und bei besonderen Gelegenheiten, sondern monatlich ein Mal stattzufinden. CB. 53, Nr. 14, III.

Bibelfeste sind an einem Sonn- oder Festtage zu feiern. CB. 38, 18. April, IV.

Für alle bisher erwähnten Gottesdienste findet sich die Ordnung in der Agende angegeben, ebenso für Missionsfeste und Gottesackerfeste, für Missions- und Bibelstunden, Morgen-, Nachmittags- und Abendgottesdienste in der Kirche.

Die Pericopenreihen finden sich im Anhange der Gesangbücher abgedruckt. Für den Bußtag, das Ernte- und Todtenfest und ebenso für das Reformationsfest giebt das Consistorium die Texte. RG. 785 (676).

Die Prediger dürfen sich auch freie Texte wählen, haben aber dann an das Consistorium zu berichten. RG. 785 (676), 786 (677).

Es dürfen Lieder nur aus dem vom Consistorium gestatteten Gesangbuche gesungen werden, — zu anderen gehört die specielle Genehmigung des Consistoriums. RG. 261 (146).

In Bibelstunden, die am besten an Wochentagen stattzufinden haben, sollen ganze Bücher der heil. Schrift abschnittsweise erklärt werden. RG. 787 (678).

Der Gottesdienst am 17. October zur Erinnerung an die 1888 bei Borki erfolgte wunderbare Errettung des Kaisers und seiner Familie ist nicht obligatorisch, sondern kann auf Wunsch der Gemeinde stattfinden. CB. 90, Nr. 1, II.

Ueber die bevorstehende kirchliche Feier von Jubiläen der Kirchen und kirchlichen Institutionen, sowie andere wichtige Kirchenfeiern soll zeitig vorher dem Consistorium zur Berichterstattung an's General-Consistorium unterlegt werden. CB. 93, Nr. 10, II.

Die Feier von Amtsjubiläen der Pastore in der Kirche ist unzulässig, wohl aber kann am Sonntage vorher oder nachher im Gottesdienst dankend und fürbittend des Jubilars gedacht werden. CB. 95, Nr. 8, II.

**Gottesdienste.** Der Gottesdienst an den Kronsfеiertagen ist den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt zu machen, die Gemeinde zum Besuch zu ermahnen, und falls der Gottesdienst hat ausfallen müssen, so ist umgehend darüber dem Consistorium mit Angabe des Grundes zu berichten. CB. 91, Nr. 3.

Gottesdienste und Bibelstunden in der Kirche, in welchen der Ausbreitung des Christenthums (Mission) gedacht wird, sind nicht untersagt. CB. 90, Nr. 3.

Mindestens ein Mal jährlich ist den Gemeinden über die Thätigkeit der Unterstützungscasse zu berichten. CB. 91, Nr. 8, VI.

Aus dem Gemeindefericht des General-Superintendenten wird empfohlen den Gemeinden auch von der Kanzel Mittheilungen zu machen. Schreiben d. Gen.-Sup. 92, Nr. 41.

Ueber Gottesdienste unter freiem Himmel oder in einem nicht zum Gottesdienst bestimmten Gebäude ist zuvor der Kreispolizei Anzeige zu machen. CB. 93, Nr. 10, III.

Wenn der Prediger den ordnungsmäßigen kirchlichen Gottesdienst selbst nicht halten, und kein anderer Prediger oder kein Candidat ihn vertreten kann, so verliest der Küster vom Pulte aus eine Predigt nach Anweisung des Pastors. RG. 448 (330). CB. 34, d. 1. März, XIII.

Der Pastor hat es der Gemeinde zeitig vorher anzuzeigen, wenn er einen Sonntag abwesend ist. CB. 49, Nr. 14, III.

Zu Andachtsstunden in den Schulhäusern ist unter Namhaftmachung der Person, welcher die Leitung anvertraut werden soll, die Erlaubniß des Consistoriums nachzusuchen. Freie Ansprachen und Gebete sind dabei nicht zulässig. CB. 58, Nr. 5, I.

Privatandachtsversammlungen in den Häusern, welche die Grenzen der Hausandacht überschreiten, bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Consistoriums und der Kreispolizei. Freie Ansprachen und Gebete sind auch da nicht zulässig. RG. 799 (690), 268 (150).

Zu Hausandachten hat der Pastor die Hausväter zu ermahnen, hat aber auch zu wachen, daß sich dabei keine Mißbräuche einschleichen. RG. 798 (689), 267 (149).

Siehe auch „Baptisten“ und „Brüdergemeinde“.

Siehe „Kirchengebäude“.

Gotteshäuser.

Kinder aus gemischten Ehen, die zwischen dem 19. März 1865 und 8. August 1885 geschlossen sind, dürfen lutherisch getauft werden, auch wenn die Eltern ein Reversale unterschrieben haben. RG. 300 (182). Entsch. d. Crim.-Cass.-Dep. d. Sen. v. 12. Oct. 1893. Griechisch-Orthodoxe.

Eltern lutherischen Bekenntnisses, welche aus Mangel an einem eigenen Geistlichen von einem rechtgläubigen Geistlichen getraut worden sind, dürfen ihre Kinder lutherisch taufen lassen, wenn sie kein Reversale unterschrieben haben. CB. 94, Nr. 2, I.

Kinder aus gemischten Ehen, die nach dem 26. Juli, resp. 23. August 1885 geschlossen worden sind, dürfen weder lutherisch getauft, noch auch deren lutherische Nothtaufe in das lutherische Kirchenbuch eingetragen werden. CB. 85, Nr. 3.

Gemischte Paare sind auch in der lutherischen Kirche aufzubieten. RG. 346 (228) Ann.

Zum Aufgebot der gemischten Paare hat der griech.-orth. Geistliche seinem Gemeindegliede einen Anmeldechein mit Angabe der Personalien mitzugeben, der lutherische Theil hingegen erhält erst nach der Proclamation eine Bescheinigung von seinem Prediger über das vollzogene Aufgebot, sein Alter und ob er ledig oder vermittwet ist. CB. 60, Nr. 2, IV; 52, Nr. 8, VIII.

Ist ein Paar nach griech.-orth. Ritus getraut, so kann es eine Scheidungsklage auch nur bei der griech.-orth. Eparchialobrigkeit anhängig machen. RG. 639 (530). Civ.-Gef. Art. 73. Civ.-Ger.-Verf. Art. 454. — 300 (182). Civ.-Gef. Art. 65. Bef. d. Gen.-Consist. v. 20. Jan. 94.

Bei der Beerdigung von Griechisch-Orthodoxen darf sich weder der Pastor, noch ein Kirchenbeamter betheiligen. CB. 46, Nr. 2.

An den Gräbern von Gliedern der griech.-orth. Kirche auf lutherischen Gottesäckern dürfen die griech.-orth. Geistlichen im Beisein der Verwandten des Verstorbenen nach vorheriger Anzeige beim Kirchenvorstande und mit Vermeidung jeglicher Collision mit einer lutherischen Beerdigung Seelenmessen abhalten. CB. 70, Nr. 5.

Die Schreiben an die griech.-orth. Geistlichen sind russisch abzufassen. CB. 91, Nr. 10, IV.

**Haus-  
unterricht.**

Die Prediger müssen auf die religiöse Bildung in ihren Gemeinden Acht haben und dazu, wo es besteht und geschehen kann, die Gemeindeglieder in ihren Häusern besuchen, um ihre Religionskenntnisse zu prüfen. RG. 440 (322). CB. 87, Nr. 5, I.

Programm für den Hausunterricht: Lesen: fließend, bibl. Geschichte: 20 Erzählungen nach Hollmann und Keupler, Katechismus: Memorirstoff der 3 ersten Hauptstücke nebst etlichen Sprüchen, etwa die von Hollmann und Keupler ausgewählten, — die Lieder und Melodien bestimmt jeder Prediger selbst. — Zu den Prüfungen sind die Kinder bezirksweise in Privathäusern oder eventuell in den Schulen zu versammeln. — Die Kirchenvormünder haben dabei Helferdienste zu leisten. CB. 89, Nr. 11. Syn.-Prot. 98, § 47.

Auch Mithilfe der Schullehrer, wenn möglich, — Vertheilung der Kinder in kleine Gruppen, wobei als Helfer Gemeindeglieder herbeizuziehen sind, und Zuthheilung von Lernpensia für jedes Jahr wird empfohlen. Syn.-Prot. 98, § 47.

Ueber den Unterricht für die Oberstufe (Repetitionsschule) siehe Vorschläge der Synodal-Commission. Syn.-Prot. 98, § 73.

Für die Repetitionsschule ist in den Schulen die Zeit gestattet vom 1.—15. Oct., nach dem 15. April und in der Zwischenzeit, so oft es ohne Störung des Schulunterrichtes geschehen kann. Kreis-Vandsch. 1900.

Die Berichte über den Hausunterricht (Unter- und Oberstufe resp. Repetitionsschule) sind an die Pröpste bis zum 15. Mai einzusenden, von Letzteren der Gesamtbericht an den Generalsup. bis zum 15. Juni. Circ. d. Generalsup. 92, Nr. 41.

**Hebräer.**

Hebräer dürfen ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß von jedem Prediger den Taufunterricht erhalten. Die Erlaubniß zur Taufe wird durch den Propst beim Consistorium nachgesucht, wobei eine polizeiliche Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht des Betreffenden beizufügen ist. Wer diesen Schein

nicht beibringen kann, ist mit seinem Taufgesuch an den Ort Hebräer. hinzuweisen, wo er aufenthaltsberechtigt ist. RG. 809 (700).  
Erl. d. Min. d. Inn. v. 16. April 1891.

Sie dürfen nur in Stadtkirchen getauft werden. RG. 810 (701).

Gefährlich erkrankte Hebräer darf jeder Pastor auf ein ärztliches Zeugniß hin und im Beisein einer Polizeiperson auch zu Hause taufen, wobei kein Polizeischein über das Aufenthaltsrecht des Taufcandidaten nöthig ist. RG. 811 (702).  
CB. 93, Nr. 8, IV.

Ebenso auf Aufforderung der Militärbehörde darf der Pastor an jedem dazu gewählten Ort einen Hebräer taufen, womöglich jedoch in der Kirche am Sonntage. RG. 812 (703).

Mit den Eltern werden auch die Kinder unter 7 Jahren getauft, oder falls allein der Vater sich taufen läßt, mit ihm die Söhne, und falls allein die Mutter, mit ihr die Töchter. RG. Anhang I. Reglem. hinsichtlich der Annahmen von Hebräern zu einem christlichen Bekenntniß.

Bei der Taufe ist es gestattet, den Vornamen zu ändern, aber nicht den Familiennamen. RG. 810 (701) Note.  
CB. 86, Nr. 1, III.

Die Neugetauften erhalten einen Taufschein vom Pastor, — bei Militärpersonen durch die Militär Obrigkeit. RG. 813 (704).

Ueber jede Taufe hat Pastor dem Consistorium zu berichten. RG. 814 (705).

Erwachsenen ist gleich nach der Taufe oder am folgenden Sonntage das h. Abendmahl zu reichen, — auf dem Krankenbette Getauften erst im Falle ihrer Genesung mit der Gemeinde. RG. 810. 811 (701. 702).

Ehen von Christen mit Hebräern sind gestattet mit Erlaubniß des Consistoriums unter der Bedingung christlicher Trauung und Kindererziehung. RG. 328 (210).

Ueber die christliche Erziehung solcher Kinder haben die Prediger besonders zu wachen. RG. 441 (323).

Siehe „Brüdergemeinde“.

Intercessionen in Divortien- und Sponsaliensachen und Intercessionen.

Herrnhuter.

wegen Confessionswechsel sind den Predigern unterjagt. CB. 89, Nr. 8, I. RG. Anhang I, Art. 6.

### Jubiläen.

Die Feier von Amtsjubiläen der Pastore in der Kirche ist unzulässig, wohl aber kann am Sonntag vorher oder nachher im Gottesdienst dankend und fürbittend des Jubilars gedacht werden. CB. 95, Nr. 8, II.

Über die bevorstehende Feier von Kirchenjubiläen und Jubiläen kirchlicher Institutionen, sowie andere wichtige Kirchenfeiern soll zeitig vorher zur Berichterstattung ans Generalconsistorium dem Consistorium unterlegt werden. CB. 93, Nr. 10, II.

### Katechisationen.

Katechisationen sollen in den Städten mit dem Nachmittagsgottesdienste verbunden werden, — auf dem Lande sollen die Hausbesuchsfahrten dazu benutzt werden. RG. 790 (684).

### Katholiken, Römische.

Katholiken, welche zur lutherischen Kirche übertreten wollen, haben um die Erlaubniß dazu beim Minister des Innern nachzusehen ohne Betheiligung des lutherischen Pastors. RG. Anhang I, Art. 6.

Kinder katholischer Eltern dürfen keine lutherische Nothtaufe erhalten. CB. 64, Nr. 4, I.

Kinder gemischter Ehen dürfen lutherisch getauft und erzogen werden. CB. 35, Febr., X.

Gemischte Paare kann der Pastor trauen, auch wenn die Braut katholisch ist, aber der Vater sich weigert, sie zu trauen. RG. 300 (182). Erl. d. Min. d. Inn. CB. 43, Nr. 3, I.

Katholisch getaufte Kinder lutherischer Eltern dürfen nur confirmirt werden, wenn sie selbst beim Minister des Innern darum nachsuchen. CB. 36, Aug., I.

Katholiken können auf dem lutherischen Kirchhofe vom lutherischen Pastor beerdigt werden. CB. 35, Febr., VII.

Alt-Katholiken mit Lutheranern werden nur in der lutherischen Kirche aufgebeten. RG. 346 (228). Erl. d. Min. d. Inn.

### Kirchenbücher.

Für jede Kirchengemeinde sind folgende Kirchenbücher zu führen (RG. 455 (337) und Anhang III):

1. Ein Verzeichniß der Geborenen und Getauften.
2. " " " Confirmirten.
3. " " " Communicanten.

4. Ein Verzeichniß der Verlobten, Aufgeborenen und Getrauten. Kirchenbücher.
5. „ chronologisches Verzeichniß der Getrauten.
6. „ Verzeichniß der Verstorbenen.

Sie müssen paginirt sein und auf der letzten Seite muß die Anzahl der Seiten mit Buchstaben notirt und vom Pastor mit seiner Unterschrift beglaubigt sein. CB. 95, Nr. 2, I.

Die Amtshandlungen sind gleich nach Vollzug einzutragen und ist bei jeder anzugeben, wann, wo und von welchem Prediger sie vollzogen worden ist. RG. 455 (337). Dabei ist nicht gestattet im Jahre vorher geborene Kinder in dem Register ihres Geburtsjahres einzutragen, sondern sie werden in dem Jahre verzeichnet, in welchem sie getauft worden sind. CB. 04, Nr. 1, I.

Bei Personen aus einem anderen Kirchspiel, die noch keinen Parochialschein beigebracht haben, wird die Eintragung dort, wo die Amtshandlung vollzogen worden ist, mit Benutzung der letzten Nummer und Hinzufügung eines a, b u. s. w. gemacht und darüber an den Pastor der Heimathgemeinde berichtet, der die Notiz mit laufender Nummer einträgt. CB. 97, Nr. 8, I.

In dem Verzeichniß der Verlobten, Aufgeborenen und Getrauten ist nur die Confession der Nupturienten und nicht auch ihrer Eltern anzugeben. CB. 95, Nr. 8, VII.

Der Vermerk über Stand und Beruf soll nur auf Grund vorgewiesener Documente eingetragen werden, falls er nicht notorisch bekannt ist. CB. 02, Nr. 5, I. Bemerkungen wie „lapsa“ oder dergl. sind wegzulassen. CB. 04, Nr. 5, I.

Die Eintragungen in die Kirchenbücher, d. h. in die Verzeichnisse der Geborenen und Getauften, der Getrauten und der Verstorbenen und Beerdigten, sind in russischer Sprache zu machen. RG. 455 (337) Anm. CB. 91, Nr. 10, II, Nr. 12, Schluß.

Die Rubrik, der unehelich geborenen Kinder ist mit der Aufschrift *въбрачные* zu versehen. Bei Findlingen ist zu bemerken: *родители неизвѣстны*. CB. 04, Nr. 5, I.

„Ministeriell bestätigte Vorschriften des Evangelisch-Lutherischen Generalconsistoriums betreffend die Führung der Kirchenbücher in russischer Sprache“, in

**Kirchenbücher.** Buchform herausgegeben, sind vom Consistorium zur Nachachtung jedem Kirchenarchiv zugesandt. Dabei besonders zu beachten, daß nach der russischen Transcription der Namen im Taufregister die Namen der Eltern und der des Täuflings, im Trauregister die Namen der Copulirten und im Todtenregister die Namen der Verstorbenen und bei Kindern auch der Eltern in Originalform mit lateinischen Lettern hinzuzufügen sind. Das Buch enthält auch ein Verzeichniß der Taufnamen in russischer Transcription und Regeln für die Transcription der Familiennamen, falls die betreffenden Personen nicht selbst die Schreibung angeben. CB. 99, Nr. 4, I.

Die Kirchenbücher müssen eingebunden sein. RG. 460 (342).

Alljährlich im Januar sind Abschriften der vorigjährigen Verzeichnisse der Geborenen und Getauften, Getrauten und der Verstorbenen an's Consistorium einzuschicken. CB. 91, Nr. 12, Schluß.

Die Abschriften sind am Schlusse vom Pastor mit seiner Unterschrift zu beglaubigen. CB. 94, Nr. 3, IV.

Sie sind auf Kosten des Kirchspiels einzubinden. CB. 91, Nr. 4, II.

Soll bei unehelich geborenen Kindern nachträglich bemerkt werden, daß sie legitimirt worden sind, so haben die Eltern sich selbst an das Consistorium zu wenden, welches dem Prediger den Nachtrag im Kirchenbuche vorschreibt. CB. 95, Nr. 4.

Auch wenn nachträglich Versehen zurechtgestellt oder Auslassungen ergänzt werden sollen, hat der Pastor sich an's Consistorium zu wenden. CB. 91, Nr. 10, III.

Sie sind nicht in einem späteren Jahrgange nachzutragen. CB. 04, Nr. 1, I.

Die Fortführung von Verzeichnissen der Geborenen, Getrauten und Verstorbenen in früherer Weise neben denen in russischer Sprache wird vom Consistorium als quasi lexicalische Beihülfe empfohlen. Schreiben d. Generalsup. 91, Nr. 220.

Die vor 1832 geführten Verzeichnisse haben zur Aufbewahrung an's Consistorium eingeschickt werden müssen. CB. 91, Nr. 11, I.

Ein Personalbuch muß geführt werden. RG. 459 (341).

Zur Completirung der Gemeinderolle aus den Kirchenbüchern haben die Gemeindefchreiber mit dem Pastor einen bestimmten Tag zu verabreden, an dem sie dazu in's Pastorat kommen. CB. 97, Nr. 6, II. **Kirchenbücher.**

Die strafrechtlich decretirte Kirchenbuße zu vollziehen trägt das Consistorium dem Pastor auf. Der bestellt den Inculpaten durch die Ortspolizei in seine Amtsstube, eröffnet ihm das Verdict der Behörde, ermahnt ihn und berichtet dem Consistorium, daß der Auftrag erfüllt worden. Im Falle des Nichterscheinens des Inculpaten wird darüber gleichfalls dem Consistorium berichtet. CB. 93, Nr. 2, II. **Kirchenbuße.**

Zu unterscheiden hiervon ist die öffentliche Kirchenföhne, welche unter Umständen das Consistorium gleichfalls auftragen kann. RG. 834 (725).

Der Kirchen- resp. Schulconvent ist zusammengesetzt aus den Vertretern der Rittergüter und aus den von jeder Bauer- resp. Gemeinde auf 3 Jahre gewählten Delegirten. Reg.-Pat. 1870, Nr. 128. **Kirchenconvente resp. Schulconvente.**

Das Wahlrecht bei der Delegirten-Wahl haben die zur Kirche und Schule beisteuernden Eigenthümer und Pächter von Bauerland und die Wahl leitet der Gemeindeälteste im Gemeindehause. Daf. Pkt. 3.

Die Delegirten müssen das 25. Lebensjahr erreicht haben, und dürfen nicht in Untersuchung und unter Gericht stehen oder polizeilich wegen lasterhafter Führung oder gerichtlich wegen Verbrechen bestraft oder in Verdacht belassen sein. Reg.-Pat. 1874, Nr. 7, § 3.

Sie werden vom Kirchengvorsteher bestätigt. Daf. § 5.

Der Kirchengvorsteher wird vom Kirchenconvent, resp. Schulconvent gewählt. Daf. § 1 und 6.

Außerdem wird für ihn ein Substitut gewählt. Daf. § 1 und 7.

Sowohl der Kirchengvorsteher als auch sein Substitut müssen entweder livländische Adelige oder zum Kirchspiel gehörige Gutsbesitzer oder Gutsarrendatoren sein, falls der Contract der Letzteren noch 3 Jahre nach der Wahl läuft. RG. 741 (632) Ann. Reg.-Pat. 1874, § 7.

**Kirchencon-** Die Kirchenvorsteher und ihre Substitute werden vom Ober-  
**vente resp. Kirchenvorsteheramt** bestätigt. RG. 741 (632).

**Schulconvente.** Für jede einzelne Landgemeinde und jedes einzelne Ritter-  
gut steht den betreffenden Vertretern eine besondere Stimme zu.  
Reg.-Pat. 1870, Nr. 128, Pft. 5.

Auch der Pastor hat eine Stimme, sofern es sich nicht  
um eine Willigung für's Pastorat handelt. Reg.-Pat. 1874,  
Nr. 7, § 2.

Die Kirchenvormünder sind mit einer berathenden Stimme  
hinzuzuziehen. Das. § 8.

Die competirenden Gegenstände sind: die Berathung  
und Beschlußfassung über alle die Kirche, das Pastorat und die  
Kirchspielschulen berührenden polizeilichen und wirthschaftlichen  
Angelegenheiten und die Bewilligung von Mitteln zu ihrem  
Unterhalt, außerdem die Predigerwahl, wo kein Patronatsrecht  
besteht. Das. § 1.

Die Bauverpflichtungen in den Landkirchspielen ver-  
theilen sich folgendermaassen:

1. Zu den kirchlichen Bauten gehören Kirchen-, Pastorats-  
und Schulbauten und Reparaturen. Zu tragen haben sie die  
Höfe und die Besitzer oder Pächter von Gehorchsland.

2. Die Bauernwirthe haben die Materialansuhr, Arbeiter-  
stellung und Strohlieferung, — die Gutsbesitzer die Material-  
lieferung (außer Stroh) und die Baarzahlungen.

3. Die Materialansuhr haben die Bauernwirthe nur inner-  
halb des Kirchspiels.

4. Die Bauten und Reparaturen müssen vom Convent be-  
schlossen sein, nachdem ihm der Kostenanschlag und die Repar-  
tition vorgelegen hat.

5. Die Gouvernementsverwaltung hat den Beschluß zu be-  
stätigen.

6. Dann erst erläßt der Kirchenvorsteher das Repartitions-  
auschreiben an die Gemeinden.

7. Zur Leistung kann der Kirchenvorsteher polizeilichen Bei-  
stand nur requiriren, wenn der Bauer-Commissar bestätigt hat,  
daß die Bauergemeinde zu der Leistung verpflichtet ist. Gouv.-  
Ztg. 1891, Nr. 112.

Betreffend Vorstellung des Conventsbeschlusses mit dem Kostenanschlage und der Repartition zur Bestätigung durch den Gouverneur, so muß die in der Regel bis zum 1. November durch das Ober-Kirchenvorsteheramt geschehen. Kleinere Ausgaben bis zu 150 Rbl. kann der Kirchenvorsteher von sich aus machen und nachträglich bestätigen lassen. *Gouv.=Ztg.* 1891, Nr. 137, Pft. 1.

Die Gemeinden können auf einer Versammlung der Bauernwirthe Ablösung der Arbeiten in Geld nach dem vom Convente angeetzten Preise beschließen. Das Protocoll darüber muß mit der Repartition zur Bestätigung vorgestellt werden. *Daf.* Pft. 2.

Wird ein Arbeiter nicht rechtzeitig gestellt, so nimmt der Kirchenvorsteher mit dem Gemeindeältesten ein Protocoll darüber auf und der Bauernwirth muß den vom Convent festgesetzten Tagelohn zahlen. *Daf.* Pft. 3.

Anlangend die Erhaltung der Kirchspielschulen, so werden:

1. von Gutsbesitzern und Bauernwirthen zur Hälfte getragen: die Lehrergage, Beschaffung des Inventars, die Vereinigung und Affecuranz und kleine gelegentliche Ausgaben für die Gebäude;

2. nur von den Bauernwirthen: die Beköstigung der Schüler, Bücher, Schreibmaterial und Beleuchtung.

3. Zur Beheizung weisen die Höfe das Holz an und die Bauernwirthe führen es an. *Gouv.=Ztg.* 1891, Nr. 126.

Den Kirchenvorstehern ist eine Abschrift vom Kirchenconventsprotocoll nach jedem Convent zu extradiren. *CB.* 57, Nr. 4, III.

Für die Kirchenräthe, resp. Kirchenadministrationen und Collegien gelten besondere Bestimmungen. *RG.* 734 (625)—740 (631).

Soll die Kirchenvisitation mit einem Kirchenconvente verbunden werden, so ist der Wunsch nach einem solchen von den Visitatoren speciell zu verlaublichen, damit die Delegirten benachrichtigt werden können. *CB.* 75, Nr. 7, I.

Siehe „Gottesdienste“.

Kirchenfeiern.

**Kirchengebäude.** Zur Reparatur oder zum Neubau einer Kirche hat der Kirchenvorsteher durch das Ober-Kirchenvorsteheramt um die nöthige Erlaubniß nachzusehen. RG. 761 (652).

Personen oder Corporationen, welche Kirchen bauen wollen, haben sich an die Gouvernementsobrigkeit und die kirchlichen Behörden zu wenden. RG. 761 (652). Bauregl. Art. 124, 2.

Den Bauplan hat die Gouvernementsverwaltung zu bestätigen. RG. 762 (653). Erl. d. Min. d. Inn. vom 29. Sept. 1883.

Die Thüren müssen nach außen zu öffnen sein. GB. 64, Nr. 5, III.

Zum Schließen einer Kirche wegen Reparatur und Wiedereröffnen derselben und zur Benutzung eines interimsistischen Locals gehört die Erlaubniß des Consistoriums. GB. 34, März, § 16.

Die Einweihung einer neuen Kirche verfügt das Consistorium. RG. 763 (654).

Die Kirchen und alle der Kirche gehörigen Gebäude sind in vollem Werth gegen Feuer zu versichern. RG. 730 (624).

Die Wohnungen der Geistlichen und Küster sind von Einquartierung in natura befreit. RG. 731 (622). Reglem. d. Landschafts-Präst. Art. 475.

Zur Aufstellung eines Denkmals in einer Kirche ist die Bewilligung der Gouvernementsregierung nachzusehen. Reg.-Pat. 23, 5. März, Nr. 13.

Ueber die Bauverpflichtung auf dem Lande siehe „Kirchenconvent“.

**Kirchengeräth.** Siehe „Kircheninventar“.

**Kircheninventar.** Alles im öftern Gebrauch befindliche Kirchengeräth wird vom Prediger aufbewahrt. RG. 725 (616); selten gebrauchtes in besonderem Verschuß. RG. 724 (615).

Im Archiv jeder Kirche muß sich eine vom Kirchenvorsteher und Pastor beglaubigte Inventarliste befinden, wo die Kirchengeräthe und andere hingehörige Gegenstände, Bibeln, Agende, Gesangbücher, Noten, Kirchengesetz u. s. w. verzeichnet stehen. RG. 723 (614).

Dieses wird dem Pastor bei der Introduction übergeben. RG. 431 (313).

Für Attestate sind die althergebrachten Kircheniegel zu **Kircheniegel.** gebrauchen, für die Beförderung der officiellen Correspondenz durch die Post die neuen mit russ. Umschrift. **CB. 96, Nr. 3, II.**

Das Kirchenvermögen verwalten die Kirchenvorsteher **Kirchenver-** unter Aufsicht des Ober-Kirchenvorsteheramtes. **RG. 732 (623).** **mögen.**

Es setzt sich zusammen aus Foundationen, Vermächtnissen und Schenkungen und aus von Alters her bestehenden regelmäßigen Collecten und Gaben (Klingbeutelgelder). **RG. 712 (603), 717 (608).**

Geschenke bis zu 300 Rubel darf der Kirchenvorsteher für die Kirche ohne höhere Erlaubniß annehmen, — bis 1500 Rubel dürfen die Ober-Kirchenvorsteherämter die Annahme gestatten, ebenso die Stadt-Kirchenräthe, Collegien u. s. w. sie annehmen. Höhere Werthe bis 3000 Rubel bedürfen der Genehmigung des General-Consistoriums. **RG. 718 (609).**

Alle Capitalien mit der Bestimmung zur Unterhaltung von Denkmälern und Begräbnißplätzen darf die Kirchen-casse ohne höhere Genehmigung entgegennehmen. **RG. 718 (609).** **Zustr. d. Gen.-Consist. v. 17. April 1900, § 2.**

Der Erwerb unbeweglichen Vermögens muß vom General-Consistorium (bis 1000 Rbl.) oder Minister (bis 5000 Rbl.) oder Allerhöchst genehmigt werden. **RG. 744 (605).**

Geldausgaben für Bedürfnisse der Kirche aus dem Kirchenvermögen darf der Kirchenvorsteher bis zu 150 Rbl., der Kirchenconvent bis 600 Rbl. mit Erlaubniß des Ober-Kirchenvorsteheramtes machen. Für größere Ausgaben ist die Erlaubniß des General-Consistoriums (2000), des Ministers (10,000) oder die Allerhöchste Erlaubniß nöthig. **RG. 722 (613).**

Bewegliches Eigenthum kann nur mit Erlaubniß des Ober-Kirchenvorsteheramtes (bis 90 Rbl.) resp. General-Consistoriums (600 Rbl.) oder Ministers veräußert werden. **RG. 719 (610).**

Es darf nur versteigert werden. **RG. 720 (611).**

An eine andere Kirche kann es vom Kirchenvorsteher bis zum Werthe von 30 Rbl., vom Kirchenconvent bis 90 Rbl., und weiter nicht ohne Genehmigung des Ober-Kirchenvorsteheramtes, resp. höherer Instanzen unentgeltlich vergeben werden. **RG. 721 (612).**

**Kirchenver-** Unbewegliches Vermögen darf ohne Genehmigung des  
**mögen.** General-Consistoriums garnicht veräußert werden. RG. 715 (606).

Verpachtung über 12 Jahre bedarf ministerieller Genehmigung. RG. 716 (607).

Stiftungen dürfen allein ihrer Bestimmung gemäß verwandt werden. RG. 713 (604).

Die Prämienbilletts sind zu versichern. RG. 730 (621).  
Instr. d. General-Consist. v. 17. April 1900, § 16.

Inventarlisten und Schnurbücher zum Eintragen der Einnahmen und Ausgaben müssen vorhanden sein. RG. 723 (614).

Ein Kirchenkasten zum Aufbewahren des Kirchenvermögens und der selten gebrauchten Kirchengeräthe mit 3 Schlüsseln muß vorhanden sein. RG. 724 (615).

In den Städten sind jährlich gedruckte Rechenschaftsberichte an die Gemeinden zu verteilen, von welchen 2 Exemplare mit dem Jahresbericht dem Consistorium vorzustellen sind. GB. 96, Nr. 11, VI.

Auch die Gnadenhöfen und andere Ländereien sind Eigenthum der Kirche, obgleich der Geistlichkeit die Einkünfte aus ihnen und ihre innere Verwaltung zusteht. Die Pastoratswidmen sind unvollkommenes Eigenthum der Geistlichkeit, d. h. zu ihrer Nutznießung da und werden von ihr verwaltet, jedoch steht ihre Nutznießung unter der Controлле der Verwaltung des übrigen Kirchenvermögens. Auch etwaige Wohlthätigkeitsanstalten (Armen- und Waisenhäuser etc.), in deren Statuten ausdrücklich vermerkt worden ist, daß sie unter den Begriff des Kirchenvermögens fallen, werden als solches verwaltet. RG. 712 (603) Ann. und Instr. des General-Consist. vom 17. April 1900, § 17.

**Kirchenvor-** Die Kirchenvormünder werden gewählt von den in der  
**münder.** Gemeinde unbewegliches Eigenthum besitzenden Lutheranern auf 3 Jahre.

Die Wahlversammlung beruft der Gutsherr und präsidirt ihr.

Jeder Wähler hat eine Stimme und Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt der Gutsherr den Ausschlag.

Die Gewählten müssen über 25 Jahre alt und dürfen nicht gerichtlich oder polizeilich bestraft sein. **Kirchenvormünder.**

Zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, müssen mit dem Wahlprotocoll dem Kirchenvorsteher zur Bestätigung vorge stellt werden, der die Wahl bepruft.

Klagen über Unregelmäßigkeiten bei der Wahl können binnen 8 Tagen bei ihm angebracht werden.

Nach Befund trägt er eine Neuwahl auf oder zeigt dem Gutsbesitzer und Pastor die Bestätigung an. — Wahlordnung, bestätigt von der livl. Gouv.-Verwaltung den 8. März 1882 Nr. 1319, in den Kirchenarchiven befindlich.

Die Kirchenvormünder wohnen den Gottesdiensten bei, den Introductionen, Kirchenvisitationen und Kirchen- und Schulconventen, — halten auf Ordnung im Gottesdienst und bei Beerdigungen, — machen Anzeige über Schwere, Behinderung der Dienstboten am Kirchenbesuch, Sakramentsverachtung, böse Gewohnheiten und Laster und dergl., — helfen bei Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts und Vermahnungen zum sittlichen Wandel, — beaufsichtigen bei kirchlichen Bauten die Materialanfuhr und das Stellen der Arbeiter, und befördern im Nothfalle Schreiben der Kirchenverwaltung. RG. 885—898 (776—789).

Die ihnen vor 1832 zugestandenen Rechte bleiben ihnen. RG. 745 (636). Diese sind:

1. Besoldung in baarem Gelde, Korn und Erlaß von Arbeitstagen, wenn ihr Kirchenconvent solches mit Bestätigung durch das Ober-Kirchenvorsteheramt festgestellt hat;
2. Befreiung von allen Schießstellungen, von Anfuhr der Materialien, Stellung von Arbeitern und Zahlung von Geldbeiträgen bei kirchlichen Bauten;
3. Befreiung von der Lieferung von Gerechtigkeitskorn.
4. In der Kirche nehmen sie den ersten Sitz ein und ihre Beerdigung findet kostenlos statt, auch wenn sie wegen Krankheit oder Alter das Amt schon aufgegeben haben.

Pat. d. Gouv.-Reg. d. d. 12. März 1837 Nr. 1589, vergl. Gouv.-Zeitung 1865 Nr. 115 und Zuschrift der Ober-Kirchenvorsteherämter an die Kirchenvorsteher 1895.

- Kirchenvor-**  
**münder.** Einführung der Kirchenvormünder in ihr Amt siehe in der Agende.  
Kirchenvormünder = Conferenzen empfohlen in der Kirchenvisitationsordnung.  
Der Kirchenvormund kann vom Kirchenvorsteher jeder Zeit wegen Untauglichkeit entlassen werden. RG. 744 (365).
- Kirchenvor-**  
**steher.** Siehe „Kirchenconvente“, „Kirchenvermögen“, „Kirchenvormünder“, „Pastorate“.
- Kirchhöfe.** Siehe „Gottesäcker“.
- Kirchspiels-**  
**convente.** Der Kirchspielsconvent ist zusammengesetzt aus den Gutsbesitzern und Gemeindeältesten des Kirchspiels, denen gleiche Stimmen zustehen und die mit Majorität beschließen, wobei bei Stimmgleichheit der Kirchspielsvorsteher den Ausschlag giebt.  
Dem Kirchspielsconvent competiren alle die Kirche und Schule nicht berührenden Angelegenheiten des Kirchspiels, z. B. Kirchspielswege, Kirchspielsärzte und dergl. Reg.-Pat. 1870 Nr. 128 und 1874 Nr. 7.
- Kirchspiels-**  
**schule.** Siehe „Schulen“.
- Kirchspiels-**  
**vorsteher.** Die Kirchspielsvorsteher und ihre Substituten werden vom Kirchspielsconvent gewählt. Die Qualification bleibt dieselbe, wie bei den Kirchenvorstehern. Sie leiten den Kirchspielsconvent und führen seine Beschlüsse aus. Reg.-Pat. 1870 Nr. 128 und 1874 Nr. 7.  
Die Kirchspielsvorsteher haben darauf zu achten, daß die Kirchenwege in gutem Stande sind. RG. 755 (646).
- Klingbentel.** Zum Besten der Kirche gebräuchliche Collecten und Gaben dürfen nicht abgeschafft werden. RG. 717 (608).
- Kronsfеiertage.** Siehe „Gottesdienste“.
- Konvente.** Siehe „Kirchen-“ und „Kirchspielsconvente“, „Pröpste“, „Visitationen“.
- Küster.** Die Küster werden vom Prediger in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande gewählt und entlassen. RG. 506 (396), 508 (398).  
Sie müssen dem Prediger in Allem, was den Kirchendienst betrifft, behilflich sein und dürfen den Religionsunterricht in der Volksschule nach Ermessen der geistlichen Obrigkeit erteilen. RG. 507 (397).

Die Einnahmen der Küster sind durch das Regulativ und Küster. örtliche Vereinbarungen mit dem Kirchenvorstande bestimmt.

Die Einführung der Küster in ihr Amt siehe in der Agende.

Das Küsterat ist Eigenthum der Kirche, — hat es Land, Küsterat. so zahlt es Landesprästande und Dessätinensteuer, — die Gebäude werden unterhalten wie die übrigen Kirchenbauten.

Siehe „Kirchenvermögen“, „Küsterat“, „Pastorat“, „Parochialschule“, „Glockenläuterland“, „Gnadenhaken“.

Leichen zu exhumiren zum Zweck ihrer Ueberführung in Leichen. eine andere Begräbnisstätte ist ohne ministerielle Erlaubniß, die durch den Kirchenvorsteher und das Ober-Kirchenvorsteheramt einzuholen ist, nicht gestattet. CB. 1816, Oct., I.

Das Uebrige siehe „Beerdigungen“, „Gottesäcker“.

Siehe „Tabellen“.

Siehe „Bekanntmachungen“.

Listen.

Manifeste.

Mission.

Die Heidenmission soll Gegenstand der Predigten und der Schriftbetrachtung in den abendlichen Bibelstunden sein; — Collecten dürfen für die Leipziger und die dänische Mission stattfinden, jedoch nur mit Erlaubniß des Gouverneurs, welche der Kirchenconvent, oder der Kirchenrath oder das Kirchencollegium durch das Consistorium jährlich einzuholen hat. CB. 90, Nr. 3; 98, Nr. 3, IV.

Die Pröpste übermitteln die Gaben dem Consistorium mit specialisirter Mittheilung. Syn.-Prot. 97, § 39.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. October bis 30. September. Syn.-Prot. 00, § 53.

Die Synode wählt einen Missionsreferenten, der sie in Leipzig vertritt und zahlt pro Pastor 1 Rubel zur Synodalcasse für die Reise des Missionsreferenten zur Generalversammlung nach Leipzig. Auch die einzelnen Sprengel haben ihre Missionsreferenten. Syn.-Prot. 97, § 39.

Für Missionäre ist zu Vorträgen in den Kirchen durch das Consistorium die Erlaubniß des General-Consistoriums unter Angabe der Missionsgesellschaft, der der Betreffende angehört, seiner Unterthanenschaft und der Städte und Gemeinden, wo die Vorträge gehalten werden sollen, nachzusehen. CB. 03, Nr. 3.

**Mission.** Für die innere Mission wählt die Synode einen Generalreferenten, desgleichen jeder Sprengel einen Sprengelreferenten. Syn.=Prot. 98, § 39.

Berichte über äußere und innere Mission siehe „Archiv“. Siehe auch „Collecten“.

**Musikaufführungen.** Musikaufführungen während des Gottesdienstes zur Erhöhung der Feier sind nur mit Genehmigung des Pastors gestattet, wobei er darauf zu achten hat, daß es hauptsächlich Vocalmusik sei;

außer der Zeit des Gottesdienstes gehört dazu in den Städten die Erlaubniß des Consistoriums, auf dem Lande des Kirchenvorstandes, — sie haben das Programm zu genehmigen — bestimmen die Bedingungen, resp. wem die Einnahme zufällt; — der Billetverkauf darf nicht an der Kirchenthüre stattfinden, ebenso muß bei der Bekanntmachung und während der Aufführung Alles vermieden werden, was gegen das kirchliche Decorum verstößt. RG. 264 (146). Erl. d. Gen.=Constit. — GB. 60, Nr. 5, IV.

**Organisten.** Die Organisten werden vom Prediger und Kirchenvorstande gewählt und entlassen und haben in Verrichtung ihres Amtes den Vorschriften des Predigers und Kirchenvorstandes zu folgen. RG. 509 (399), 510 (400).

Ihre Einnahmen bestimmt das Regulativ oder sie beruhen auf speciellen Abmachungen mit der Kirchenverwaltung.

**Pastorate.** Pastorate sind unvollkommenes Eigenthum (dominium utile) der Geistlichkeit. RG. 712 (603) Ann. 1.

Wenn das Recht auf die Substanz einer unbeweglichen Sache mit dem Recht auf die Nutzung in derselben Person geeinigt ist, so ist das Eigenthumsrecht ein vollständiges und ungetheiltes. Kommt aber Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache, dem Anderen dagegen neben einem Recht auf die Substanz das ausschließliche Recht auf die Nutzungen derselben zu, so ist das Eigenthumsrecht getheilt: jener wird Obereigenthümer (dominus directus), dieser Nutzungseigenthümer (dominus utilis) genannt. Prov.=Recht III. Thl. 3. Titel Art. 942.

Kraft gesetzlicher Anordnung gehört das Nutzungseigenthum (dominium utile) den Predigern an den Pasto-

ratsländereien, während das Obereigenthum an den Pastoraten **Pastorate**, der betreffenden Kirchengemeinde, dem Kirchspiel, zusteht. Prov.-Recht, das. Art. 945.

Karten und Wappenbücher müssen in jedem Archiv vorhanden sein und werden dem Pastor bei seiner Installation übergeben. RG. 431 (313).

Der Pastor ist von seiner Bestätigung an Nutznießer des Pastorates. CB. 98, Nr. 6, II.

Zu den allgemeinen Rechten des Nuzeigenthümers gehört: 1) das Recht, das Immobil im weitesten Sinne zu nutzen, insofern es ohne Nachtheil für die Substanz der Sache geschehen kann; 2) das Recht, alle Eingriffe in den Besitz und das Eigenthumsrecht durch die gesetzlichen Mittel abzuwehren und sich zur Vertheidigung seines Rechtes der den Besitz schützenden Klage zu bedienen. Prov.-Recht Thl. III Art. 947.

Aus Punkt 1 des vorstehenden Paragraphen resultirt für die Pastore das Jagd- und Fischerei-Recht innerhalb der Pastoratsgrenze und das Recht, aus einem forstwirtschaftlich eingetheilten Walde aus dem Jahresschlage auch Holz und Balken verkaufen zu dürfen, aber zugleich auch die Beschränkung, eigenmächtig nicht aus dem ganzen Walde Holz oder Balken zu verkaufen, weil das ein Eingriff in die Substanz ist und daher der Obereigenthümer mit darüber zu verfügen hat.

Den Predigern und Kirchendienern wird nicht verboten, die zu ihrem Unterhalte bestimmten Ländereien zu verpachten.

Zur Gültigkeit der Pachtverträge, welche Hofesländereien, seien es Pastorats- oder andere Widmenhöfe, betreffen, ist die Einwilligung des Ober-Kirchenvorsteheramtes erforderlich, welche in der Regel durch den Kirchenvorsteher einzuholen sein wird. Prov.-Recht Thl. III Art. 891.

Betreffen sie das Gehorsland, so bedarf es der Zustimmung der Kirchspiels-Eingepfarrten, welche gleichfalls durch den Kirchenvorsteher einzuholen ist. BB. 60, § 199.

Die Abgabe unbeweglichen Kircheneigenthums in Erbpacht oder auch nur länger als 12 Jahre dauernde Pacht darf nur mit Genehmigung des Ministers des Innern geschehen. RG. 716 (607).

**Pastorate.** Für Pachtcontracte mit Gehorchslandwirthen sind die Formulare der Einführungs-Commission zu benutzen (zu haben in der Gouvernements-Typographie). W. 60, § 203.

Alle Pachtcontracte mit Gehorchslandwirthen sind steuerfrei. W. 60, § 238.

Geht das Pastorat in andere Hände über, so bleiben obige Pachtcontracte auch für den Nachfolger verbindlich. W. 60, § 208.

Ihre Kündigung erfolgt zu Jacobi mündlich oder schriftlich beim Gemeindegericht mit Angabe der neuen Bedingungen, über deren Annahme der alte Pächter sich binnen 2 Wochen zu erklären hat, wobei er als Caution  $\frac{1}{6}$  der Jahrespacht einzahlt. Bei einer Caution bis zur Hälfte der Jahrespacht kann die Einzahlung erst am 1. Januar verlangt werden. Sein Schweigen und Nichtzahlen gilt als Verzicht und der Contract darf einem Anderen vergeben werden, der alte Pächter erhält aber als Entschädigung den dreifachen Mehrbetrag der neuen Pachtforderung und außerdem Meliorationsentschädigungen. Pat d. Gov.-Reg. 65, Nr. 67.

Für Pastorats-Hofesland gilt hinsichtlich etwaiger Pachtcontracte:

Der Pachtvertrag erlischt durch das Erlöschen des Rechtes, welches der Verpächter an den Pachtgegenstand hatte (also bei Stellenwechsel oder Tod des Predigers). Prov. R. Thl. III, 4109.

Der Nutzungseigentümer muß alle auf der Sache ruhenden ordentlichen (Dessätinensteuer, Landes- und Postprästanden) und außerordentlichen Lasten tragen. Prov.-Recht Thl. III Art 948.

Die Hofesländereien der Pastorate sind von allen Repartitionen für Kirche, Pastorat und Schule befreit. W. 61, Nr. 2, I.

Die Servitutsberechtigungen und sonstigen Nutznießungen der Pastorate sind in den Kirchencommissions-Protocollen, Regulativen und Kirchenconvents-Protocollen bezeichnet, jedoch hat die endgültige Regelung noch vieler Orten durch Eintragung in die Grundbücher (Krepostbücher) zu erfolgen.

Bei Grenzstreitigkeiten treten die „Regeln für das Verfahren in Grenzstreitigkeiten bei Vermessungen zwischen Pastorats-

ländereien und Privat- und Kronbesitzlichkeiten“ in Kraft. **Pastorate.**  
RG. 730 (621) Ann. Beilage.

Die Pastoratsgebäude erhält das Kirchspiel. Siehe „Kirchenconvent“.

Die Einkünfte, welche die ev.-luth. Prediger auf Grund der Gesetze oder örtlichen Gewohnheiten genießen, können ihnen von Seiten der Gemeinde nicht geschmälert werden. RG. 470 (352).

Die Pastorats-Hofespolizei hat der Gemeindeälteste. Pat. d. Gouv.-Verw. 88 Nr. 51, III, 6.

Während des Trauerjahres hat die Wittve die Einnahme, RG. 475 (357); oder ist keine Wittve da, so fallen die Einnahmen vacanter Pastorate der Vacanzcasse zu. RG. 476 (358) 1.

Die unmittelbare Aufsicht über die unversehrte Erhaltung des Kirchenvermögens und die Sorge für die öconomischen Angelegenheiten der Kirche ist den Kirchenvorstehern anvertraut. RG. 742 (633).

Bei Streitigkeiten zwischen dem Prediger und Kirchenvorsteher entscheidet das Ober-Kirchenvorsteheramt. RG. 760 (651).

Die Prediger müssen nach den bestehenden Gesetzen oder nach dem Herkommen erwählt oder vocirt, bestätigt, ordinirt und in das Amt eingeführt sein. RG. 403 (285). **Prediger.**

Seine Stelle wechseln oder aufgeben darf kein Prediger, ohne vorher durch seinen Propst die Genehmigung des Consistoriums erhalten zu haben. RG. 418 (300).

Ausländer können, wenn sie schon ordinirte Geistliche sind, nach einem Colloquium beim Consistorium und nachdem sie in den russischen Unterthanenverband eingetreten sind und die ministerielle Erlaubniß erhalten haben, als Prediger angestellt werden. RG. 402 (284).

Die Einführung in das Amt geschieht in Livland usuell durch den Propst im Auftrage des Consistoriums und im Beisein der Kirchenvorsteher und Kirchenvormünder, und zwar an einem Sonntage, nachdem der Gemeinde die Feier mindestens 8 Tage vorher bekannt gemacht worden ist. Bei dieser Gelegenheit findet auch die Ueberreichung des Constitutoriums statt. RG.

**Prediger.** 429 (311). Siehe auch die Agende. Die feierlichen Introductionen sind übrigens durch Allerhöchsten Befehl d. d. 21. Januar 1899 in Livland bis auf weitere Anordnung untersagt worden.

Nach der Einführung werden dem Prediger vom Propst und den Kirchenvorstehern die Kirchenbücher und das Pfarrarchiv, sowie der Theil des Kirchenvermögens, der in seiner Verwahrung bleibt, resp. dessen Nutznießung ihm zusteht (Pfarrwidme), übergeben. RG. 431 (313).

Förmliche Verzichtleistung auf irgend ein der Amtsstelle zustehendes Recht oder eine Nutznießung ohne Bestätigung des Consistoriums ist weder bei Annahme der Predigerstelle noch nachher gestattet. CB. 63, Nr. 2, II.

Die Prediger sollen der Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden nachstreben und dazu ihre Gemeindeglieder in den Wahrheiten der christlichen Lehre bestärken und erbauen, und sich nicht erlauben Meinungen zu verbreiten, die mit der Lehre ihrer Kirche nicht übereinstimmen, und sich vor anstößigem Wandel hüten. RG. 432 (314), vergl. auch 494 (379), 495 (380).

Den Gottesdienst und die Amtshandlungen haben sie nach der Agende zu verrichten. RG. 258 (140), vergl. 496 (381), 497 (382).

Taufe, Trauung, Abendmahl, Beerdigung vergl. die betreffenden Artikel.

Die Prediger müssen sich der Armen annehmen. RG. 439 (321).

Die Prediger müssen den Religionsunterricht in den Häusern und Schulen beaufsichtigen. RG. 440 (322). CB. 87, Nr. 5, I und 89, Nr. 11.

Die Prediger haben concessionirte Privatandachtsversammlungen zu controlliren. RG. 800 (691).

Die Prediger müssen auf Verlangen der Obrigkeit die Gefangenen besuchen und ihnen eventuell das Abendmahl reichen. RG. 438 (320).

Die Prediger müssen der Requisition weltlicher Behörden zur Vermahnung von Verbrechern und Vereidigung von

Zeugen folgen, wenn nicht unaufschiebbare Amtsgeschäfte sie **Prediger** hindern. RG. 447 (339).

Die Prediger sollen der Aufforderung der pädagogischen Conseils bei den Stadtschulen zur Prüfung von Lehramtsaspiranten in der Religion folgen. GB. 96, Nr. 6, I, — ebenso die Zöglinge der pädagogischen Classen bei den Ministerschulen in der Religion prüfen, GB. 97, Nr. 9, II, und die Schüler oder Schülerinnen derjenigen städtischen Schulen, die keine Theologen zu Religionslehrern haben, wenn solche ein Lehrer- oder Lehrerinnen-Examen für die Elementar-Volksschule bestehen wollen, examiniren. GB. 98, Nr. 4, I. Das Examenprogramm siehe GB. 99, Nr. 10.

Die Prediger sollen ihre Filiale nach der bei der Gründung festgesetzten Ordnung bedienen. RG. 453 (335).

Die Prediger dürfen nicht sich Krankenbesuchen oder Krankencommunionen entziehen. RG. 435. (317), 437 (319).

Die Prediger dürfen nicht wegen nichtgezahlter Gebühren eine Amtshandlung versagen oder aufschieben. RG. 471 (353).

Die Prediger dürfen nicht Stellen annehmen, die sich mit ihrem geistlichen Amte nicht vertragen, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte treiben, die sie in ihren Berufspflichten hindern, RG. 444 (326), wovon der Verkauf von Bibeln der Bibelgesellschaften und christlichen Schriften der Agentur ausgenommen ist. GB. 92, Nr 3, I.

Die Prediger dürfen nicht für Andere Prozesse führen. RG. 445 (327).

Die Prediger dürfen nicht Vormundschaften und Curatelen ohne Erlaubniß des Consistoriums übernehmen. RG. 446 (328).

Die Prediger dürfen nicht in einer anderen Gemeinde ohne Erlaubniß des Ortspredigers Amtshandlungen verrichten. RG. 451 (333).

Die Prediger dürfen nicht an Personen, die nicht evangelischer Confession sind, ohne Erlaubniß der Obrigkeit Amtshandlungen verrichten. RG. 779 (670).

**Prediger.** Die Prediger dürfen nicht weltliche Abzeichen bei der Amtstracht im Gottesdienste tragen. GB. 85, Nr. 4, V.

Die Prediger dürfen nicht ohne Erlaubniß des Consistoriums ihre Gemeinde für länger als eine Woche verlassen. RG. 448 (330).

Ueber ausgesetzte Sonntage haben die Prediger dem Propste zu berichten und für das Abhalten des Gottesdienstes eventuell durch den Küster selbst Sorge zu tragen. RG. 448 (330).

Im Krankheitsfalle hat der Prediger dem Propst eine Mittheilung zukommen zu lassen, der dann für die Bedienung der Pfarre sorgt. RG. 423 (305).

Urlaubsgesuche werden durch den Propst, event. den Generalsuperintendenten beim Consistorium eingereicht. RG. 449 (331).

Die Urlaubsgesuche zu Reisen in's Ausland wegen Familienangelegenheiten oder zum Kurgebrauch werden vom Consistorium dem Minister unterlegt und ist im Krankheitsfall der Eingabe an das Consistorium ein ärztliches Attestat beizufügen. GB. 71, Nr. 7, IV.

Auch andere Urlaubsgesuche, wenn der Urlaub über 28 Tage dauern soll, sind vom Consistorium dem Minister vorzustellen. RG. 449 (331).

Bei jedem Urlaubsgesuch hat der betreffende Pastor zugleich zu berichten, welche Vorkehrungen er für die Bedienung seiner Gemeinde während seiner Abwesenheit getroffen hat. RG. 450 (332).

Ueber Anstellung eines Adjuncten siehe den Artikel „Adjunct“.

Die Prediger genießen die Pfarreinnahmen vom Tage ihrer Bestätigung, resp. Ernennung an. GB. 98, Nr. 6, II.

Geregelt sind die Einkünfte durch die kraft Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comités vom Januar 1826 aufgestellten Regulative, welche jedes Pfarrarchiv besitzt, GB. 37, 17. Mai, oder spätere Abmachungen der Kirchenconvente, resp. Kirchenverwaltungen, wo keine Regulative bestehen.

Ueber die Einkünfte von den Pfarrwidmen siehe „Pastorate“.

Die bestätigten Einkünfte dürfen nicht willkürlich geschmälert werden. RG. 470 (352), 737 (628) Anm.

Bei Requisitionen zu Beeidigungen erhalten die Prediger **Prediger.** die Reisekosten mit 10 Kop. pro Verst entschädigt und außerdem 1 Rbl. für jede Sache. Civilprozeß-Ordnung 863. GB. 78, Nr. 5, III.

Bei Requisitionen zur Bedienung von Eisenbahnbeamten erhalten sie freie Fahrt. GB. 99, Nr. 3, I.

Die offizielle Correspondenz unter Kircheniegel mit russischer Umschrift ist portofrei. GB. 96, Nr. 3, I.

Die Prediger sind befreit von persönlichen Steuern und Leistungen, Gesetz über die Stände 457, und von der Staatswohnungssteuer, Gesetz über die Staatswohnungssteuer Art. 5.

Zeugenaussagen bei Gericht machen sie auf ihren Amtseid hin. Civilprozeß-Ordnung 396, Punkt 1 und Criminalprozeß-Ordnung 712, Punkt 1.

Consistorialräthe und Oberpastore führen den Titel „Hochwährwürden“, Pastore, Diacone und Adjuncte den Titel „Hochwöhlehrwürden“. RG. 467 (349).

Ihren Gerichtsstand in Sachen, die ihren geistlichen Stand und Beruf angehen, haben die Prediger beim Consistorium, in andern Angelegenheiten sind sie den zuständigen weltlichen Behörden untergeordnet. RG. 477 (359).

Die Strafbestimmungen wegen Vornahme von Amtshandlungen an Gliedern der griech.-orth. Kirche siehe GB. 93, Nr. 7, I.

Streitigkeiten der Prediger mit den Kirchenvorstehern über ihre Pflichten und Rechte in kirchlichen Angelegenheiten gehen an das Consistorium. RG. 760 (651).

In allen Fällen, die nicht an die Behörde gebracht sein wollen oder können, haben sich die Prediger an ihren Propst oder Generalsuperintendenten zu wenden. GB. 49, Nr. 14, III.

Gesuche um Entlassung oder Emeritirung sind durch den Propst, resp. Generalsuperintendenten an das Consistorium zu richten. RG. 418 (300).

Dem Emeritirten hat der Nachfolger ein Drittel der Einnahmen als Pension zu zahlen. RG. 419 (301).

Die Abmachung darüber, in welcher eventuell auch des Trauerjahrs der Wittve zu erwähnen ist, ist mit dem Gesuch

**Prediger.** um Emeritur dem Consistorium zur Bestätigung vorzustellen. CB. 58, Nr. 10, III.

Jeder Prediger ist nach erreichtem 30. Lebensjahre Mitglied der Emeritencasse des livl. Consistorialbezirk'es. Statuten der Emeritencasse § 6.

Der Eintritt in die St. Petersburger Emeritencasse für mindestens eine Quote mit 10 Rbl. Jahresbeitrag wird empfohlen. CB. 99, Nr. 7, II.

Prediger-Wittwen und -Waisen, welche eine Unterstützung aus der vom Consistorium verwalteten allgemeinen Wittwencasse haben wollen, müssen alljährlich ein Gesuch an den örtlichen Propst einreichen, der es dem Consistorium vorstellt. CB. 97, Nr. 1, II.

**Professoren.** Professoren der Theologie russischer Universitäten dürfen auch ohne Zeugniß des Consistoriums pro venia concionandi zum Predigen zugelassen werden. RG. 400 (282).

Die Professoren der theologischen Facultät der Landesuniversität sind Mitglieder der Synode. Präsenzverz. der Syn.-Prot. von 1867 ab.

**Pröpste.** Die Pröpste werden auf Aufforderung des Consistoriums von den Predigern ihres Sprengels mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Minister bestätigt. RG. 514 (404).

Die Vicare, welche eine vacante Pfarre vertreten, theiligen sich mit an der Wahl. CB. 62, Nr. 8, II.

Die Pröpste sind unmittelbare Vorgesetzte der Prediger, wachen über ihre Amtsführung und berathen sie. RG. 515 (402).

Im Auftrage des Consistoriums sind sie bei den Predigerwahlen zugegen, achten auf deren gesetzmäßigen Vollzug und berichten darüber dem Consistorium. RG. 413 (295).

Sie introduciren resp. installiren den Pastor auf Befehl des Consistoriums und überweisen ihm Archiv und Kircheninventar. RG. 429 (311), 431 (313).

Sie weisen den Vicaren ihre Arbeit an. Syn.-Prot. 50, § 27.

Sie sorgen für Bedienung der Pfarren im Falle der Erkrankung eines Predigers oder bei eingetretener Vacanz. RG. 423 (305), 406 (288).

Sie stellen bei Entlassungs- und Emeriturgesuchen **Pröpste.** eine Bescheinigung darüber aus, daß der Betreffende seine Obliegenheiten erfüllt hat, und übermitteln das Gesuch mit dieser Bescheinigung dem Consistorium. RG. 449 (331).

Sie sorgen bei eingetretener Vacanz für die Sicherheit des Archivs und des Kircheninventars. RG. 406 (288).

- Sie zeigen den Wittwencassen-Curatoren den Eintritt einer Vacanz an und sorgen für die Sicherstellung der Einkünfte für die Wittwencasse. CB. 36, Febr., VIII.

Sie berufen und leiten die Sprengelsynoden und stellen das Protocoll dem Generalsuperintendenten zu. RG. 697 (588).

Sie übermitteln den Predigern Aufträge und Anordnungen des Consistoriums und Generalsuperintendenten. RG. 515 (405).

Sie visitiren alle 3 Jahre Prediger und Gemeinden mit Hinzuziehung zweier geistlichen Assistenten, nachdem sie solches mindestens eine Woche vorher den betreffenden Predigern, Kirchenvorstehern und durch sie den Gemeinden bekannt gemacht haben, und schicken ein Exemplar des Visitationsprotocolls dem Consistorium ein, während eins im Propstarchiv und eins im Kirchenarchiv verbleibt. Die Visitations-Instruction, bestätigt vom Min. d. Inn. d. 31. Jan. 1862, befindet sich im Propstarchiv. RG. 517 (407) bis 522 (412).

Siehe auch noch „Visitationen“.

Die Pröpste revidiren den Religionsunterricht in Schule und Haus in den Landsprengeln in mindestens 3 Gemeinden und im Patrimonialgebiet in einer Gemeinde jährlich auf Grundlage der Regeln für den Religionsunterricht, CB. 89, Nr. 11, und nach der Visitationsordnung, CB. 98, Nr. 7, I, indem sie diese Arbeit mit ihnen vom Consistorium bestätigten Gehülfen aus den Sprengelspredigern theilen, und berichten über den Befund an das Consistorium. CB. 95, Nr. 15, I.

Sie empfangen von den Predigern:  
im Januar: die Tabelle über die Anzahl der Geborenen, Getrauten und Verstorbenen. CB. 74, Nr. 8, IV.  
den 15. Mai: den Bericht über den Hausunterricht. Circ. d. Generalsup. 1902, Nr. 41, Pkt. 2.

**Pröpste.** im Juni zur Zeit der Sprengelsynode: die normirten Beiträge für die Synodalcaſſe, Vicarcaſſe, den Pfarrvermehrungsfond, Taubſtimmenverein, die livl. Emeritencaffe, den Miſſionsreferenten und die verſchiedenen Collectengelder, — deſgleichen den Bericht über die ausgeſetzten Sonntage. RG. 448 (330). CB. 56, Nr. 16, IX.

dem 10. October: den Kirchenbericht nach vorgeſchriebenem Schema des Generalsuperintendenten vom Jahre 1902; die Tabelle über die Zahl der Kirchen, Geiſtlichen und Confirmirten, CB. 69, Nr. 1, 2; Bericht über die im Kirchſpiel lebenden Prediger-Wittwen und -Waiſen, CB. 48, Nr. 12, IV.

den 1. November: Dienſtliſten der Prediger und Candidaten, CB. 35, Febr., § 5, 2, — nach der Inſtruction des CB. 58, Nr. 8, I in 3 Exemplaren.

Sie ſchicken an das Conſiſtorium ein:

den 15. Februar: die Generaltabelle über die Anzahl der Geborenen, Getrauten und Verſtorbenen. CB. 74, Nr. 8, IV.

den 15. Juni: den Sprengelsbericht über den Hausunterricht, Circ. d. Generalsup. 1902, Nr. 41, Pft. 2; die Berichte über die Reviſion des Schulunterrichtes.

im Juli: die Sprengelsſynodalprotocolle im Beginn des Juli vor Beginn der Sommerferien, CB. 47, Nr. 14, II; den Geſammtbericht über die ausgeſetzten Sonntage, CB. 56, Nr. 16, II.

im October: die Tabelle über die Zahl der Kirchen, Geiſtlichen und Confirmirten, CB. 69, Nr. 1, 2; Bericht über die im Kirchſpiel lebenden Prediger-Wittwen und -Waiſen, CB. 45, Nr. 12, IV.

den 10. November: den Geſamtkirchenbericht nach dem Schema des Generalsuperintendenten vom Jahre 1902; die Kirchenviſitationsprotocolle d. J., CB. 60, Nr. 5, VIII.

im December: die Dienſtliſten der Prediger und Candidaten nach der Inſtruction des CB. 58, Nr. 8, I in 3 Exemplaren, wobei die letzte Rubrik für den Generalsuperintendenten zur Bemerkung über die Tauglichkeit des Predigers frei bleibt. CB. 34, März, § 3.

Bei ihrer Einsendung sind die Dienstlisten mit einem **Pröpste.**  
Begleitschreiben zu versehen, welches die nöthig erscheinenden  
Bemerkungen zu den einzelnen Predigern und eine Censur  
über den Fleiß und die Führung der Candidaten enthält.  
CB. 35, Febr., V, 3; 38, Jan., IV.

Klagen des Propstes über die Prediger, sowie der Pre-  
diger über den Propst gehen an den Generalsuperintendenten.  
RG. 525 (415).

Klagen der Gemeindeglieder, Patrone und Kirchenvor-  
steher über den Propst gehen an das Consistorium. RG.  
526 (416).

An Jahresgehalt erhält der Propst auf Anweisung des  
Consistoriums aus der Kreisrentei 57 Rbl. und zu Amtsf-  
fahrten im Bezirk Vorspann von den Gemeinden. RG.  
Anhang IX, B.

Progonfelder für officielle Fahrten erhält er für 4 Pferde.  
RG. 472 (354) Anm. 1.

Siehe „Hausunterricht“.

**Repetitions-  
schule.  
Scheine.**

Die Tauf-, Trau- und Todtenscheine müssen mit der  
Originalverschreibung im Kirchenbuch wörtlich übereinstimmen.  
RG. 458 (340).

Auch die Tauffcheine für gerichtlich legitimirte Kinder  
müssen ein wörtlicher Auszug aus dem Kirchenbuche sein, so  
daß auch der Nachtrag über die Legitimation wörtlich in ihnen  
enthalten ist. CB. 95, Nr. 4.

Uneheliche Kinder sind als *внебрачные* zu bezeichnen;  
bei Findelkindern wird bemerkt *родители неизвестны*.  
CB. 04, Nr. 5, I.

Die Trauscheine sind auf Grund des chronologischen  
Verzeichnisses, jedoch mit Eintragung der Vornamen der Väter  
der Nupturienten, wo dieses Verzeichniß sie noch nicht enthält,  
auszustellen. CB. 00, Nr. 3, II.

Die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche den vor  
1892 deutsch geführten Kirchenbüchern entnommen sind, sind auf  
gebrochenem Bogen neben dem deutschen Text mit einem rus-  
sischen Translat zu versehen, und zwar muß die in's Russische  
translatirte Unterschrift des Pastors, sowie das ganze Translat

**Scheine.** durch eine nochmalige Namensunterschrift des Pastors mit russischen Schriftzeichen beglaubigt werden. RG. 455 (337) Ann. GB. 93, Nr. 7, III.

Die Tauf-, Trau- und Todtenscheine müssen mit einer Stempelmarke à 60 Kop. versehen sein, welche zu durchstreichen ist. GB. 93, Nr. 2, III; 01, Nr. 2, III.

Die Tauf-, Trau- und Todtenscheine müssen sub fide pastorali, welcher Terminus im russischen Translat in lateinischer Sprache beizubehalten ist, mit der Namensunterschrift und dem eigentlichen Kirchensiegel, — nicht dem Postfiegel ДЛЯ ПАКЕТОВЪ, — beglaubigt werden, während der andere sonst auch öfter gebrauchte Terminus sub sigillo ecclesiae wegzulassen ist. GB. 92, Nr. 3, II; 96, Nr. 3, II.

Für alle übrigen Scheine, soweit sie nicht zur Einreichung bei einer Behörde mit russischer Geschäftsführung bestimmt sind, ist es von der anderweitigen Bestimmung derselben abhängig, in welcher Sprache sie ausgefertigt werden. Alle officiell ausgestellten Scheine der Pastore, mit Ausnahme der in Criminalsachen und Wehrpflichtigkeitsangelegenheiten geforderten, sowie der Altersscheine für in Fabriken arbeitende Kinder, unterliegen einer Stempelsteuer von 60 Kop. Stempelsteuerordnung vom 10. Juni 1900. Eine specielle Angabe der Scheine, welche keiner Stempelsteuer unterliegen, findet sich GB. 97, Nr. 2, I.

Die Parochialscheine sind unentgeltlich zu ertheilen. RG. 461 (343).

Die Parochialscheine müssen enthalten: den Namen (Tauf- und Familiennamen), Geburtsort und Kirchspiel, Geburts- und womöglich Taufdatum, ob, wo und wann confirmirt, wo und wann zuletzt ad sacra gewesen, ob ledig, verwittwet, geschieden oder wo, wann und mit wem getraut, ob immer lutherisch gewesen, woher in die Gemeinde gekommen und wohin zu gehen gesonnen. Familien erhalten gemeinsam einen Parochialschein. Alles wird auf Grund der Kirchenbücher oder pastoraler Attestate beglaubigt, — mündliche Aussagen werden als solche gekennzeichnet. RG. 462 (344). GB. 55, Nr. 11, III; 97, Nr. 8, II.

Proclamationschein siehe „Aufgebot“.

Scheine.

Die Gültigkeit von Scheinen, welche sub fide pastorali und mit dem Kircheniegel ausgestellt sind, ist von keinem Prediger zu beanstanden. CB. 71, Nr. 7, VI.

Die Schreiben an's Consistorium sind als Berichte oder Schreiben. Unterlegungen zu bezeichnen. RG. 557 (448).

Die Form ist folgende:

Vom	An
Pastor zu N. N.	das Livländische Evangelisch-Lutherische
Pastorat N. N.	Consistorium.
Datum.	Bericht, resp. Unterlegung.
Nr.	

Die Titulatur im Text ist: Ein hochwürdiges Consistorium.

Dieselbe Form mutatis mutandis ist auch für die officiellen Schreiben an den Generalsuperintendenten, die Pröpste, Pastore und andere Behörden und officielle Personen zu befolgen.

Der Titel des Generalsuperintendenten von Livland ist „Magnificenz“, des Propstes und der Oberpastore „Hochehrwürden“, der Pastore, Diacone, Abjuncten und Vicare „Hochwohlehrwürden“.

In ein und demselben Schreiben (Bericht oder Unterlegung) an's Consistorium sollen nicht Gegenstände, die unter einander keinen Zusammenhang haben, vorgestellt werden. CB. 91, Nr. 1, II.

In jedem Bericht und jeder Unterlegung ist Nr. und Datum des Schreibens, auf welches Bezug genommen wird, anzuführen. CB. 91, Nr. 4, III.

Schriftstücke in esthnischer und lettischer Sprache sind von den Pastoren dem Consistorium nicht ohne treue Uebersetzung in's Deutsche vorzustellen. CB. 74, Nr. 8, VI.

Die Schreiben an die griech.-orth. Geistlichen sind russisch abzufassen. CB. 91, Nr. 10, IV.

Die Gemeindeverwaltungen dürfen nur in russischer Sprache abgefaßte Schriftstücke empfangen. Befehl des Livl. Gov. d. d. 1. Juni 1890 Nr. 4833.

In allen Fällen, wo die Prediger nicht im Stande sind, selbst die von ihnen in russischer Sprache geforderten Schreiben

russisch abzufassen, ist das Consistorium zum Translatiren bereit. CB. 91, Nr. 10, IV.

**Schulen.** Die temporären Regeln für die Verwaltung der Elementarschulen in Stadt und Land in Livland, zur Ergänzung des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 26. Januar 1887 über Unterstellung der livländischen Volksschule unter das Ministerium der Volksaufklärung, Allerhöchst bestätigt den 17. Mai 1887, publicirt in der Livl. Gouv.=Ztg. 1887 Nr. 87, Patent der Livl. Gouv.=Bew. 1887 Nr. 61 (siehe auch Reichsgesetzbuch Bd. XI, Thl. I), enthalten in Kürze folgende Bestimmungen:

§ 1. An Stelle des Gouvernements-Schulendirectors und der Kreis Schulinspectore treten der Volksschuldirector und die Volksschulinspectore.

§ 2. Sie haben in den Landelementarschulen die Oberleitung gemeinsam mit den Schulorganen des Landes und in den Stadtelementarschulen mit denen der Stadt.

§ 3. Die Ober-Landschulbehörde und die Kreis-Landschulbehörden sind fortan dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellt.

§ 4. Der Volksschuldirector ist Mitglied der ersteren, die Inspectore sind Mitglieder der anderen, außerdem gehört zu den Mitgliedern je ein Delegirter des Curators.

§ 5. Die städtischen Schulorgane verbleiben in ihrem Bestande und ihren Rechten wie bisher auf Grund des Gesetzes von 4. Juni 1820, nur mit folgenden Aenderungen:

- a. Das zu ihnen gehörende Mitglied seitens des Ministeriums der Volksaufklärung wird vom Curator gewählt;
- b. entsprechend der Kategorie der Schule und der Nationalität und Confession der Schüler werden in dieselben neben den lutherischen Geistlichen auch Geistliche anderer Confessionen nach Rücksprache mit dem Schulvorstande gewählt;
- c. die Schulcollegien der Elementarschulen mit besonderen Statuten bleiben statutenmäßig bestehen auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1820 und nach Maaßgabe dieser Ergänzungsregeln;
- d. die Schulcollegien, welche auch an der Leitung mittlerer Schulen Antheil haben, behalten dort ihren Antheil unver-

ändert, aber in den unteren Schulen sind sie dem Gesetz **Schulen.**  
vom 4. Juni 1820 und diesen Ergänzungsregeln unterstellt.

§ 6. Wenn in den Sitzungen der Ober-Landschulbehörde oder der Kreis-Landschulbehörde der Volksschuldirector oder der Inspector oder der Delegirte des Curators in Angelegenheiten des Unterrichts oder betreffend Anstellung oder Entlassung von Lehrern mit der Mehrheit der übrigen Glieder nicht übereinstimmt, so geht die Sache zur Entscheidung an den Curator oder durch den Curator an den Minister der Volksaufklärung.

§ 7. Appellation gegen jede den Unterricht oder die Erziehung unmittelbar beeinflussende Entscheidung der Ober- oder der Kreis-Landschulbehörde geht an den Minister der Volksaufklärung, jede andere an das 1. Departement des Senats.

§ 8. Wird eine Gemeindeschule auf Wunsch der betreffenden Gemeinde in eine Ministerschule verwandelt, so ist ihre Erhaltung für die Gemeinde obligatorisch, ebenso der Schulbesuch für ihre Kinder. Mit der gleichen Bedingung können neue Ministerschulen mit Erlaubniß des Ministeriums eröffnet werden. Auch Parochialschulen können in Ministerschulen verwandelt werden, wenn das betreffende Kirchspiel oder Personen, die an ihrer Erhaltung theilhaftig sind, es wünschen.

§ 9. In den Ministerschulen haben die lutherischen Prediger die Controlle über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Schüler ihrer Confession.

§ 10. In allen Gemeindeschulen und in der unteren Classe der Ministerschule wird der Unterricht nach Erforderniß in russischer, lettischer oder esthnischer Sprache ertheilt mit dem Ziel, daß er im letzten Schuljahre in allen Fächern in russischer Sprache ertheilt werden kann. — In den Parochialschulen und in der oberen Classe der Ministerschulen ist der Unterricht in russischer Sprache zu ertheilen. — In den städtischen Elementarschulen wird der Unterricht in russischer Sprache ertheilt. — Ausgenommen ist überall der Unterricht in der Religion und geistlichem Gesang, der in der Muttersprache der Schulkinder ertheilt wird.

§ 11. Das Lehrprogramm und die Lehrbücher werden im Uebrigen vom Minister der Volksaufklärung, aber für den Religionsunterricht vom Consistorium bestimmt. Instructionen der

**Schulen.** Ober-Landschulbehörde bezüglich anderer das Volksschulwesen betreffender Dinge bedürfen der Bestätigung des Ministers der Volksaufklärung.

§ 12. Die Lehrer müssen examinirt sein. Die Inspectore stellen sie vorläufig an und entlassen sie vorläufig und benachrichtigen davon die Kreis-Landschulbehörde, welche die Sache der Ober-Landschulbehörde vorstellt, der die definitive Bestätigung oder Entlassung zusteht. In den Stadtelementarschulen hat der Volksschuldirector die vorläufige Anstellung, resp. Entlassung der Lehrer und der Curator die definitive Bestätigung.

§ 13. Der Volksschuldirector und die Inspectore inspiciren persönlich die Schulen und lassen sich von den Lehrern schriftliche Berichte geben. Die Lehrer stehen unter den Inspectoren und haben ihnen zu gehorchen.

§ 14. Ueber Mißstände berichten die Inspectore den betreffenden Schulbehörden oder Schulverwaltungen oder sorgen in dringenden Fällen selbst für die Abstellung und berichten über ihre Anordnungen.

§ 15. Alle Schulbehörden, Schulverwaltungen und Schulcollegien haben den Volksschuldirector und die Inspectore mit allen ihnen zustehenden Mitteln in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Dauer der Schulzeit für die Gemeindeschulen ist vom 15. October bis 15. April, — der Ferien vom 22. December bis 7. Januar und die Char- und Osterwoche angeordnet. Kreis-Landschulb. 1900.

Der Stundenplan enthält für die Gemeindeschule Religionsstunden in jeder Abtheilung 5 Stunden wöchentlich, Singen (geistlich und weltlich) 3 Stunden, Muttersprache in der untern Abtheilung 8 Stunden, in den andern 5 Stunden. — In der Parochialschule Religion 4 Stunden, Singen 2 Stunden, Muttersprache 3 Stunden. Dazu Montags von 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> bis 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Vormittags Bibellezen. Kreis-Landschulb. 1894.

Sonnabends muß um 11 Uhr Vormittags geschlossen werden. Kreis-Landschulb. 1892.

Repetitionschulen sind gestattet vom 1. bis 15. October **Schulen.** und nach dem 15. April; auch in der Zwischenzeit ohne Störung des Unterrichtes. Kreis-Landschulb. 1900.

Die Religionsstunden in den Schulen sind womöglich am Morgen als erste Stunde anzusetzen. CB. 99, Nr. 8.

Die Ordnung für die Schulanacht ist: Lied, Lection mit kurzer Auslegung, Gebet mit Fürbitte für den Kaiser (dazu Formular), Lied. — Kinder anderer Confession brauchen nicht daran theilzunehmen, ebenso wie lutherische Kinder nicht genöthigt werden sollen, an der Morgenandacht einer anderen Confession theilzunehmen. CB. 92, Nr. 13, I.

Zur Benutzung für die Morgenandacht werden empfohlen die Bücher: deutsch von Verbatus und Schwarz, lettisch von Pohrt, esthnisch von Remmit. CB. 97, Nr. 8, III.

Das Gebet für den Kaiser in den mittleren Schulen ist der Agende zu entnehmen. CB. 98, Nr. 3, II.

Verzeichnisse der Kinder, welche das schulpflichtige Alter (das 9. Lebensjahr) erlangt haben, sind alljährlich im September vom Pastor den Lehrern zuzustellen. CB. 95, Nr. 2, V; 97, Nr. 2, III.

Für Schulversäumnisse sind die Straf gelder nach folgender Anordnung beizutreiben:

§ 1. Der Lehrer trägt alle schulpflichtigen Kinder in das Schülerverzeichniß ein und vermerkt, wer unregelmäßig und wer garnicht kommt.

§ 2. Sonnabends schreibt er alle Versäumnisse für den Schulältesten aus.

§ 3. Der Schulälteste sammelt im Laufe der Woche Auskünfte über den Grund der Versäumnisse und berichtet der Kirchspielschulverwaltung.

§ 4. Die Kirchspielschulverwaltung entscheidet in ihrer Sitzung, ob die Auskünfte genügen oder weitere einzuziehen sind.

§ 5. Sie übergiebt das Verzeichniß der strafbaren Versäumnisse dem Gemeindeältesten zur Beitreibung von 5 Kop. Straf geld für den versäumten Tag, wobei ein halber Tag als ganzer gerechnet wird. Ober-Landschulb. 1. März 1895.

Jede Kirchspielschulverwaltung setzt sich zusammen aus dem Kirchenvorsteher, Pastor, Parochiallehrer und dem

**Schulen.** Kirchspielschulältesten. Gewählt wird der Kirchspielschulälteste vom Schulconvent aus der Zahl der Kirchenvormünder und Gemeindefschulältesten. Instruct. 1874.

Jede Gemeindefschule hat ihren Gemeindefschulältesten, der gleichfalls vom Schulconvent aus der Zahl der gegenwärtigen oder früheren Gemeindebeamten gewählt wird. Instruct. 1874.

Der Schulconvent besteht aus den Gliedern der Schulverwaltung und den Vertretern der Güter und Gemeinden, die zum Kirchenconvent gehören. Für ihn gelten dieselben Vorschriften über das Stimmrecht, wie bei den Kirchenconventen. Gow.-Verw.-Pat. 1874, Nr. 7.

Der Kirchenconvent hat über den Bau der Parochialschulgebäude und ihren Unterhalt, sowie über den Lohn der Parochiallehrer zu beschließen, wobei

1. die Gage des Kirchspielschullehrers, die Ausgaben für das Inventar (Tische, Bänke, Betten u. dergl.), für die Vereinigung, die Affecuranz und andere gelegentliche Ausgaben von Höfen und Gehorchswirthen zur Hälfte getragen werden;
2. die Verpflegung der Schüler und die Ausgabe für Bücher, Schreibmaterial und Beleuchtung nur von den Bauernwirthen getragen wird;
3. für die Beheizung die Höfe das Holz anweisen und die Bauernwirthe es anführen. Civl. Gow.-Zeitung 1891, Nr. 126. Circulair des Gouverneurs.

Die Errichtung und Erhaltung der Gemeindefschulen ist Pflicht der Bauerschaften. BB. 60, § 589.

Nöthigen Falls dürfen sie dazu 3 Poststellen entbehrliches Gehorchsland expropriiren, wobei als Maaßstab gilt, daß auf je 500 männliche Seelen des Gebiets eine Schule gerechnet wird. Pat. d. Gow.-Verw. 1865, Nr. 118.

Der Gehalt des Gemeindeflehrers beträgt mindestens:  
a) bei weniger als 200 männlichen Seelen 7 Thlr. Land oder 100 Rbl., b) bei mehr als 200 Seelen 10 Thlr. oder 150 Rbl. — Dabei sind nicht mitzurechnen von anderer Seite her gewährte Gehaltszulagen. Pat. d. Gow.-Verw. 1871, Nr. 52.

Die Prediger beaufsichtigen in den Schulen den **Schulen.**  
Religionsunterricht. RG. 553 (444) Punkt 8. GB. 87,  
Nr. 5, I; 89, Nr. 11.

Dabei hat der Prediger darauf zu achten, daß der Umfang  
des Unterrichtes in der vorgezeichneten Grenze sich hält und  
der Lehrer nicht eigenmächtig von den vorgeschriebenen  
Lehrbüchern abweicht. — Diese sind:

- a. für die bibl. Geschichte:  
in esthn. Sprache: Masing, Maurach und Körber,  
in lett. Sprache: Doebner und Stalle,  
in deutscher Sprache: Zahn, Römheld und Kurz.
- b. für den Katechismus:  
in esthn. Sprache: Hollmann, Körber und Maurach,  
in lett. Sprache: Meyer, Walter, Peterson-Zuck, Grimm.
- c. für den Kirchengesang:  
Punsel's Choralbuch (für jeden Winter 4 ganze Lieder  
nach Auswahl des Pastors und außerdem 26 Melodien).
- d. für das Bibellesen:  
das Neue Testament nebst Psalter. GB. 89, Nr. 11.

Lehrer, die Religionsstunden erteilen wollen, müssen im  
Diplom einen Vermerk darüber haben. Die ein Lehrerdiplom  
vor Erlass dieser Anordnung, also vor dem 20. Juni 1897, er-  
halten haben, dürfen nur dann Religionsstunden geben, wenn  
sie eine im Allerhöchsten Befehl vom 11. Dec. 1895 bezeichnete  
Lehranstalt (Seminar) besucht haben. GB. 98, Nr. 4, I.

Die Prediger haben alljährlich zeitig vor Beginn des Unter-  
richtes den Lehrern das im Schuljahr durchzunehmende Pensum  
des Religionsunterrichtes aufzugeben und dabei in Obacht zu  
nehmen, daß ein solches Pensum einheitlich für die Schulen gleicher  
Kategorie zu bestimmen ist. GB. 93, Nr. 10, I; 94, Nr. 3, I.

Dabei ist Einheitlichkeit der Lehrbücher in den Schulen  
eines Kirchspiels anzustreben. GB. 98, Nr. 9, II.

In den Schulen der lettischen Sprengel war im  
Schuljahr 1899 auf 1900 mit der bibl. Geschichte des N. T.  
und der Katechismuserklärung des 1. Hauptstückes und 1. Artikels  
als erste Hälfte des Pensums für den Religionsunterricht zu  
beginnen. GB. 99, Nr. 7, I.

**Schulen.** In den Berichtstabellen ist zu bemerken, ob der Parochiallehrer auch Küster und Organist ist. CB. 94, Nr. 3, I.

Ob ein Musikinstrument vorhanden ist, soll mit „ja“ oder „nein“ bemerkt werden. CB. 96, Nr. 11, II.

Der Bericht soll an das Consistorium bis zum 15. Mai nach dem vom Generalsuperintendenten gegebenen Schema eingeschickt werden. Circ. d. Generalsup. d. d. 12. März 1902 Nr. 41.

Ein Programm für Prüfungen von Volksschullehrern zur Erlangung der Concession für den Religionsunterricht enthält CB. 99, Nr. 10.

Das Programm für die Prüfung zur Erlangung von Vergünstigungen der Schulen III. Kategorie bei Ableistung der Wehrpflicht (aufgestellt vom Generalconsistorium mit dem Minister der Volksaufklärung) umfaßt die in der Volksschule nach dem Lehrplan von 1874 vorgeschriebenen Kenntnisse in der Religion (Wortlaut des ganzen Katechismus mit kurzer Erklärung und biblische Geschichte im Anfange der für die Schulen vorgeschriebenen Lehrbücher). Wehrpflichtig sind die Absolventen 4 Jahre.

Die Lehrer sind während ihrer Anstellung von der Ableistung der Wehrpflicht befreit. Nach 5-jähriger Thätigkeit werden sie der Reserve zugezählt.

**Sponsalien-**  
**Sachen.**

Siehe „Eheschließung“ und „Intercessionen“.

**Statistische**  
**Tabellen.**

Siehe „Zählkarten“.

**Studenten.**

Studenten der Theologie dürfen im letzten Jahre ihres Universitätscursus zum Predigen zugelassen werden, jedoch hat der Pastor vorher ihre Predigten durchzusehen. RG. 401 (283).

**Tabellen.**

An Tabellen sind jährlich einzusenden:

Bis zum 15. Januar: an den Propst die Tabelle der Zahl der Geborenen, Getrauten und Verstorbenen, wobei bei Zwillingen, Drillingen u. s. w. zu schreiben ist, wieviel Mal solche Geburten vorkamen, und bei den Verstorbenen von 80 und mehr Jahren, wie viele männlichen und wie viele weiblichen Geschlechtes 80, wie viele 81, wie viele 82 Jahre u. s. w. alt waren. Bei den Unglücksfällen ist gleichfalls anzugeben, ob Kind, ledig, verheirathet oder verwittwet, wie alt und wodurch verunglückt. Die Formulare sind käuflich (Riga bei Häcker) zu haben.

Bis zum 15. Mai: an das Consistorium Tabelle über den **Tafellen**.  
Schulunterricht. Bei den Parochiallehrern ist anzugeben, welches  
andere Amt (Küster) sie noch bekleiden, — und in der Rubrik  
Musikinstrumente mit „Ja“ oder „Nein“ anzugeben, ob eins  
vorhanden ist. Das Formular wird jährlich zugeschickt.

Bis zum 15. Mai: an den Propst der Bericht über den  
Hausunterricht. Das Formular wird jährlich zugeschickt.

Bis zum 10. October: Tabelle der Anzahl der Kirchen,  
Bethäuser, Geistlichen und Confirmirten an das Consistorium.  
Die Formulare muß man sich selbst besorgen (Riga bei Häcker).

Die Taufe ist spätestens 6 Wochen nach der Geburt **Taufe**.  
zu vollziehen; — und sind Ausnahmen nur aus triftigen Gründen  
gestattet, die dem Pastor anzuzeigen sind. RG. 271 (153),  
803 (694).

Uneheliche Kinder lutherischer Mütter sind lutherisch  
zu taufen, RG. 276 (158), außer wenn der Vater anderer  
Confession ist und es mit Einwilligung der Mutter in seiner  
Confession erziehen lassen will. RG. 808 (698).

Findlinge sollen lutherisch getauft werden, wenn die Er-  
zieher lutherisch sind. RG. 808 (698).

Mißgeburten werden getauft, wenn sie ein menschliches  
Aussehen haben. RG. 802 (693).

Kinder aus gemischten Ehen, die zwischen dem 19. März  
1865 und 8. August 1885 geschlossen worden sind, dürfen lutherisch  
getauft werden, auch wenn die Eltern ein Reversale unter-  
schrieben haben. Entsch. d. Crim.-Cass.-Dep. d. Sen. v. 12.  
Oct. 1893 in Sachen Wolmar und Luther. RG. 300 (182).

Kinder aus Ehen, die für ungültig erklärt sind,  
werden lutherisch getauft, wenn die Mütter lutherisch sind.  
Befehl d. Gen.-Consist. v. 7. Nov. 1898. RG. 307 (697) 2.

Eltern lutherischen Bekenntnisses, die aus Mangel an einem  
eigenen Geistlichen von einem rechtgläubigen Geistlichen  
getraut worden sind, dürfen ihr Kind lutherisch taufen lassen,  
wenn sie kein Reversale unterschrieben haben. GB. 94, Nr. 2, I.

Kinder aus Ehen zwischen Lutheranern und Katho-  
liken können lutherisch getauft werden, falls die Eltern es  
wünschen. GB. 35, Febr., X.

**Taufe.** Nothtaufen sind nur im wirklichen Nothfalle zu gestatten und ist im Kirchenbuche zu notiren, wann sie bestätigt worden sind. CB. 58, Nr. 5, II.

Die Prediger haben sich bei der Taufe eines Kindes genau davon zu überzeugen, ob die Mutter in gesetzlicher Ehe lebt; und falls eine gesetzliche Ehe besteht, so ist das Kind als ehelich einzutragen, ob auch Vater oder Mutter behaupten, es sei außerehelich, es sei denn, daß dokumentarisch erwiesen wird, daß der Vater verschickt oder verschollen ist oder eine gerichtliche Ehescheidung in der Sache vorliegt. CB. 95, Nr. 8, I.

Kinder aus gemischten Ehen, die nach dem 26. Juli, resp. 23. August 1885 geschlossen worden sind, dürfen weder lutherisch getauft, noch auch deren lutherische Nothtaufe in das lutherische Kirchenbuch eingetragen werden. CB. 85, Nr. 3.

Nachträgliche Legitimierung unehelicher Kinder, die als solche getauft und in's Kirchenbuch eingetragen wurden, siehe „Kirchenbücher“.

Taufe von Hebräern siehe „Hebräer“.

**Todesfälle.** Siehe „Beerdigungen“ und „Zählarten“.

**Trauung.** Lutherische Verlobte können auch im dringendsten Nothfalle sich von einem griech.=orth. Geistlichen trauen lassen, ohne deshalb ihre Confession aufgeben, oder ihre Kinder, wenn sie kein Reversale unterzeichneten, nach griech.=orth. Ritus taufen lassen zu müssen; nur eine etwaige Ehescheidung muß in dem Falle allein vor dem griech.=orth. Consistorium verhandelt werden. Civ.=Gef. Art. 65 und Bef. d. Gen.=Consist. v. 20. Jan. 1894. RG. 300 (182).

Die Trauung gemischter Paare, wo ein Theil der griech.=orth. Kirche angehört, steht nur dem griech.=orth. Geistlichen zu und hat er ein Reversale über die Taufe und Erziehung der Kinder nach griech.=orth. Lehre zu fordern. Civ.=Gef. Art. 67. RG. 300 (182).

Gemischte Paare, wo ein Theil katholisch ist, darf der lutherische Pastor trauen, auch falls die Braut katholisch ist und der katholische Priester die Trauung verweigert. Erlaß d. Min. d. Inn. v. 2. April 1842. RG. 300 (182).

Trauungen dürfen nicht in der Marterwoche, an

den Weihnachts-, Oftern- und Pfingstfeiertagen und **Traunung.** dem jedem dieser Feste vorhergehenden Tage, RG. 304 (186), auch nicht an den zweiten Feiertagen, EB. 51, Nr. 5, I, vollzogen werden.

Die Traunung bestätigt nicht eine gesetzlich ungültige Ehe, auch nicht Ehen von Lutheraner mit Orthodoxen. RG. 361 (243).

Gefährlich Kranken soll man von der Traunung ab-rathen. RG. 837 (728) Ann.

Der Traunung muß ein dreimaliges Aufgebot voran-gegangen und für beide Theile bescheinigt sein. RG. 838 (729).

Von Verwitweten muß ein Erdivisionschein, betreffend Sicherstellung des Nachlasses des Verstorbenen für die Kinder der früheren Ehe beigebracht sein. EB. 60, Nr. 5, III.

Die Traunung wird inhibirt, wenn während derselben ein beachtenswerther Einwand gegen die Gesetzlichkeit der Ehe dem Prediger gemeldet wird. RG. 854 (745).

Klagen gegen die Traunhandlung, daß sie nicht vor-schriftmäßig vollzogen sei, müssen gleich am Tage der Traunung vor Zeugen erhoben werden. RG. 362 (244).

Brautpaare sollen nach der Traunung ihre Bibel vor-weisen, damit der Pastor ihnen das Traudatum und den Spruch der Trauredede hineinschreibe, oder falls sie keine haben, sich dafür interessiren kann, daß sie sich eine anschaffen oder eine erhalten. Bef. d. Gen.-Consist. vom 10. December 1861. RG. 798 (689).

Siehe auch „Aufgebot“ und „Eheschließung“.

Siehe „Aufnahme“, „Baptisten“, „Prediger“.

**Uebertritt.**

Nach Stiftung der Unterstützungscasse im Jahre 1859 mit dem **Unterstützungscasse.** Central-Comité in St. Petersburg sind von den Bezirks-Comités, dem Rigaschen, Livländischen, Dörptschen und Desel-schen, 1860 Aufrufe an die einzelnen Kirchspiele ergangen, Hilfs-comités zu bilden. Ein jedes Hilfscomité hat die Statuten, ein Cassaschnurbuch und die Jahresberichte erhalten. Die Statuten finden sich auch als Beilage zum RG. abgedruckt.

Den Predigern wird der Befehl des Generalconsistoriums eröffnet, in ihren Gemeinden Collecten zum Besten der U.-C. abzuhalten. EB. 60, Nr. 9, I.

**Unterstützungs-  
casse.**

Die Prediger werden aufgefordert, in ihren Kirchspielen, wo solches noch nicht geschehen, Hilfscomités zu bilden, oder wenigstens zwei Mal jährlich Collecten zu veranstalten und den Ertrag im December an das Bezirks-Comité einzusenden. CB. 67, Nr. 4, I.

Die Collecten sollen vor dem 1. December eingesandt werden. CB. 85, Nr. 4, IV.

Mit Hinweis auf das Reformationstfest wird die Feier eines U.-C.-Festes in jeder Gemeinde empfohlen. Syn.-Prot. 87, § 51.

Mindestens ein Mal jährlich ist den Gemeinden über die Thätigkeit d. U.-C. zu berichten. CB. 91, Nr. 8, VI.

**Vacanzen.**

Siehe „Pastorate“, „Prediger“, „Pröpste“, „Wittwen-Casse“.

**Verlöbniß.**

Ein Verlöbniß muß als bürgerlicher Vertrag oder vor dem Prediger in Gegenwart von zwei männlichen Zeugen und mit Handschlag und Ringewechsel geschlossen sein, um Gültigkeit zu haben. RG. 336 (218).

Das Aufgebot muß nach einem Jahre, — beim Landvolk nach 4 Monaten erfolgen, sonst wird das Verlöbniß ungültig. RG. 338 (220).

Es kann auch von beiden Theilen vor der betreffenden Behörde oder vor dem Prediger wieder freiwillig gelöst werden. RG. 339 (221).

Auf Verlangen eines Theiles muß um die Auflösung durch das Consistorium nachgesucht werden. RG. 340 (222).

Haben rechtsgültig Verlobte unerlaubten Umgang mit einander gehabt, so kann das Verlöbniß nicht einseitig gelöst werden, wohl aber verfügt das Consistorium auf Verlangen der Braut die Trauung, und wenn diese binnen 3 Monaten nicht stattgefunden hat, erklärt es sie für die geschiedene Frau. RG. 341 (223).

Eine unter dem Eheversprechen Verführte hat die Rechte einer Verlobten, außer wenn sie Wittve ist, oder ein Jahr ohne Klage verstrichen ist, oder sie auch mit Andern unerlaubten Umgang gehabt hat, oder der Verführer minderjährig ist. RG. 344 (226).

**Verzeichnisse.**

Siehe „Kirchenbücher“.

Das Vicarinstitut ist auf Grundlage des Syn.-Prot. 50, **Vicare.** § 27 für die 8 Sprengel Livlands vom Consistorium bestätigt den 30. Dec. 1850.

Demzufolge werden 4 Vicare angestellt:

- einer für die Kreise Riga-Wolmar und die Jacobi-Kirche in Riga;
- „ „ Wenden-Walk;
- „ „ Fellin-Bernau und die Stadt Dorpat;
- „ „ Dorpat-Werro. Syn.-Prot. 50, § 27, Pft. 1.

Die Beiträge für ihre Gagirung, 1200 Rbl. von ganz Livland (durchschnittlich 11 1/2 Rbl. von der Pfarre) übernehmen die Pastore. Das. Pft. 4.

Die Zahlungen sind freiwillige. Das. Pft. 6. Prot. 51, § 16, 1.

Der eine Vacanz bedienende Vicar erhält Station und Equipage zu Amtsfahrten von der Wittwe oder der Vacanzcasse. Das. Pft. 7. Prot. 51, § 16, 4. Prot. 52, § 37.

Die Wahl und Anstellung hat der Generalsuperintendent auf Vorschlag der Pröpste. Das. Pft. 8.

Die Verwendung der Vicare haben die Pröpste der vereinten Sprengel zu bestimmen. Das. Pft. 10.

Die Zahlung des Honorars erfolgt postnumerando tertialiter. Syn.-Prot. 51, § 16, 2.

Jeder der 4 Vicare erhält 400 Rbl. jährlich. Syn.-Prot. 96, § 76.

Die gesammelten Fonds dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Syn.-Prot. 51, § 16, 4.

Hat das aus dem Honorar unbesezter Vicarstellen und Zinsen sich sammelnde Capital die Höhe von 25,000 Rbl. erreicht, so soll, falls die Anforderungen an die Casse es zulassen, die Zahlung der Beiträge aufhören. Syn.-Prot. 96, § 76.

Der Vicar participirt bei der Propstwahl, wenn er eine vacante Pfarre vertritt. GB. 62, Nr. 8, II.

Der Generalsuperintendent darf jede Gemeinde uners- **Visitationen.** wartet visitiren. RG. 536 (426).

Der Generalsuperintendent visitirt nach gewöhnlicher Ordnung die Gemeinden, die unter keinem Propste stehen. RG. 523 (413), 535 (425).

**Visitationen.** Der Generalsuperintendent visitirt die Pröpste. RG. 535 (425).  
Visitationen durch Pröpste siehe „Pröpste“.

Zu den Visitationsverhandlungen sind die Kirchenvorsteher, der Küster und die Kirchenvormünder zu berufen, — auch die Vertreter der Güter und die Delegirten der Bauerschaften können „als Gäste“ zugegen sein, aber die Bezeichnung „Visitationsconvent“ ist bei der Aufforderung als mißverständlich zu vermeiden. Wünscht der Visitator einen beschließenden „Kirchenconvent“, so hat er ausdrücklich den Kirchenvorsteher aufzufordern, einen solchen zu berufen. CB. 75, Nr. 7, I.

Jede Visitation muß vorher vom Visitator dem Consistorium oder dem Generalsuperintendenten angezeigt worden sein. RG. 536 (426). CB. 36, Febr., § 4.

Die Generalsuperintendenten können auch den von Pröpsten gehaltenen Visitationen beiwohnen. RG. 535 (425).

**Wittwen=  
Casse.** Für Prediger-Wittwen und Waisen ist an den hohen Festtagen zu collectiren. CB. 40, 19. Dec., V.

Die Collecten sind bis zum 1. September an's Consistorium einzusenden. CB. 53, Nr. 15, II, b.

Die Wittwen und Waisen, welche aus diesen Mitteln des Consistoriums eine Unterstützung haben wollen, müssen jährlich zeitig durch den örtlichen Propst ein Gesuch einreichen. CB. 97, Nr. 1, II.

Besondere Prediger-Wittwen und Waisen-Cassen dürfen mit Genehmigung des Ministeriums, welche durch das Consistorium und General-Consistorium einzuholen ist, errichtet werden. RG. 476 (358).

Die Einnahmen aller vacanten Pfarren fallen diesen Cassen zu. RG. 476 (358) 1.

**Zählkarten.** Statt der statistischen Tabellen sind Zählkarten auszufüllen, und zwar 4 Mal jährlich, zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November. — Die Karten werden auf Verlangen vom Livländischen statistischen Gouvernements-Comite zugesandt, und sind in ihnen Monat und Datum mit Zahlen zu bezeichnen, die Confession mit L, die Krankheiten deutsch oder russisch, im Uebrigen ist das Betreffende zu unterstreichen, — Alles mit dem Bleistift.

Die von der Medicinal-Verwaltung zugestellten Zählkarten **Zählkarten.**  
der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind für  
den verflossenen Monat bis zum 10. des neuen Monats ausge-  
füllt für den abholenden Polizeibeamten bereit zu halten. CB.  
92, Nr. 8, III.

Wegen neuer Karten hat man sich an den Kreis- oder  
Stadtarzt zu wenden. CB. 93, Nr. 7, II.

Zahlungen haben die Prediger zu leisten: normirte für die **Zahlungen.**  
Synodalcasse (2—3 Rbl.), Vicarcasse (durchschnittlich 11½ Rbl.),  
den Pfarrvermehrungsfond (1½ Rbl.), den Taubstummenverein  
(1 Rbl.), den Missionsreferenten (1 Rbl.), die Emeritencasse  
(5—10 Rbl.). Einzahlungstermin ist die Sprengelsynode.

Ferner Zahlungen von den Pastoraten: Dessätinensteuer  
nach Repartition des Kameralhofes in zwei Terminen: Januar  
bis März, und October bis December, zahlbar in der Kronrentei.

Landespräständen nach Repartition des Landrathscollegiums,  
zahlbar im April in der Ritterschaftsrentei.

Postpräständen mit den Landespräständen zugleich in der  
Ritterschaftsrentei, zahlbar nach der Repartition des Landrathscollegiums  
vom Jahre 1898. Civl. Gouv.-Ztg. Nr. 21, Pa-  
tent Nr. 6.

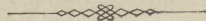
---

## Anhang.

- Jeder Prediger hat einzusenden bis zum **Terminkalender.**
15. Januar: Die statistische Tabelle über die Anzahl der  
Geborenen, Getrauten und Verstorbenen in 1 Exemplar an  
den Propst. Siehe „Tabellen“. — Das Verzeichniß der  
Wehrpflichtigen für jede Stadt und Landgemeinde gesondert  
in russischer Sprache und in 1 Exemplar an die Behörde,  
welche die Zusammenstellung der Einberufungslisten hat (auf  
dem Lande die Gemeindeverwaltungen), oder bei Exemten  
oder unbekanntem Personen an die Kreis-Wehrpflichtcommis-  
sion. Aufzugeben sind die vom 1. October bis 30. September  
geborenen Knaben, welche seit dem letzten 30. September  
in's 22. Lebensjahr eingetreten sind, und zwar alle im Tauf-  
register befindlichen, auch die verstorbenen. Anzugeben ist

**Terminkalender.** von jedem Tauf- und Familiennamen, Jahr, Monat und Tag der Geburt, Taufnamen des Vaters und Großvaters, bei unehelich Geborenen Tauf- und Vatersname der Mutter, und eventuell Sterbejahr und Datum. CB. 94, Nr. 6, II; 97, Nr. 11, I; 00, Nr. 5.

31. Januar: Die Kirchenbuchabschriften (Geborene, Getraute und Verstorbene), lett. od. estn. u. deutsche Gemeinde getrennt, jedes einzelne Verzeichniß am Ende mit der Unterschrift des Pastors versehen, gebunden an's Consistorium einzusenden. Auf dem Deckel muß eine Bignette Angabe des Jahres und des Kirchspiels enthalten. Die Abschriften kann der Küster besorgen. CB. 34, 1. März, II. III; 44, Nr. 12, IV; 91, Nr. 12, Schluß; 94, Nr. 3, IV.
1. Februar: Statistische Zählkarten für den October, November und December an das Civl. stat. Gouvernements-Comité. Siehe „Zählkarten“.
1. Mai: Statistische Zählkarten für den Januar, Februar und März. — Verzeichniß der vom 1. October bis 1. April Geborenen und der Confirmirten an die Gemeindeverwaltungen zur Impfung resp. Revaccination in russischer Sprache.
15. Mai: Bericht über den Schulunterricht an das Consistorium. Siehe „Tabellen“. — Bericht über den Hausunterricht an den Propst. Siehe „Tabellen“.
1. August: Statistische Zählkarten für den Mai, Juni und Juli. Siehe „Zählkarten“.
10. September: Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder an die Gemeindelehrer. CB. 97, Nr. 2, III.
10. October: Tabelle über die Anzahl der Kirchen, Bethäuser, Prediger und Confirmirten an den Propst. Siehe „Tabellen“. — Gemeindebericht an den Propst. Laut Schema. — Bericht über die Prediger-Wittwen im Kirchspiel an den Propst.
1. November: Dienstlisten in 3 Exemplaren an den Propst. — Bericht über Candidaten im Kirchspiel. — Statistische Zählkarten für den August, September und October. Siehe „Zählkarten“. — Verzeichniß der vom 1. April bis 1. October Geborenen und der Confirmirten an die Gemeindeverwaltungen in russischer Sprache zum Impfen resp. zum Revacciniren.



[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)